Das hennebergische Landrecht

In den Grundzügen dargestellt

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Otto Dehler

aus Neuhaus/Thür.

Approbiert am 5. 12. 38.

Würzburg.

Buchdruckerei Richard Mayr.

1939

1939 №40

Referent: Universitätsprofessor Dr. Liermann

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern
in Dankbarkeit.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533921_0075

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Kurzer geschichtlicher Überblick (erstes Kapitel)

Einleitendes 1

1. Allgemeines 2

2. Hennebergische Geschichte 3

a) alte bis Poppo I. um 1037 3

b) Verlassen des ursprünglichen Herrschaftsgebietes im großen Grabfeld und Hinwenden nach Würzburg 6

c) Rückkehr in Teile des alten Grabfeldes unter Hermann I. . . 6

d) Teilung der Herrschaft in drei selbständige Gebiete und damit zusammenhängende Gründung der drei selbständigen Linien des gräflichen Hauses 7

e) Der Erwerb Coburgs durch die Henneberger 8

II. Hennebergisches Landrecht (zweites Kapitel)

1. Das Landrecht im allgemeinen in der Henneberger Zeit . . . 9

2. Staatsrecht oder Hausverfassung der Henneberger, Regentenfolge, Residenz, Titel, Wappen und Siegel, Einkünfte . . 10

3. Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrecht 14

4. Strafrecht und Strafprozeßrecht 24

5. Zivilrecht 29

6. Kirchenrecht 35

Literaturverzeichnis

Literaturverzeichnis.

1. Schriften des Hennebergischen Geschichtsvereins Nr. 15, Schleusingen 1928.
2. Festschrift des Vereins für Hennebergische Geschichte und Landeskunde in Schmalkalden anläßlich der Feier seines 50 jährigen Bestehens Heft XVIII, Schmalkalden 1923.
3. Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde, Bände 11 und 28, Jena 1899 und 1929.
4. Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte von Schröder-v. Künßberg, 7. Auflage, Berlin und Leipzig 1932.
5. Hennebergisches Urkundenbuch von Georg Brückner, Meiningen 1877.
6. Glossarium diplomaticum von Dr. Eduard Bruckmeier, Gotha 1856.
7. Geschichte der deutschen Rechtsquellen von Stobbe, Braunschweig 1860.
8. Diplomatische Geschichte des gräflichen Hauses Henneberg von Johann Adolph von Schultes, erster Teil, Leipzig 1788, zweiter Teil, Hildburghausen 1791.
9. Zur Geschichte des Herzogthums Sachsen-Coburg-Saalfeld, enthaltend die Geschichte der gefürsteten Grafschaft Henneberg, der Herrschaft Saalfeld, der landständischen Verfassung in Coburg bis Ende des 18. Jahrhunderts, von Adolf Fleischmann, zweites Heft, Hildburghausen 1881.
10. Kirchen- und Schulenstaat des Fürstenthums Henneberg von Johann Michael Weinrich, Leipzig 1720.
11. Hennebergische Chronica von M. Cyriacus Spangenberg, Meiningen 1755.
12. Würzburger Diözesangeschichtsblätter „Die würzburgische Diözesanmatrikel aus der Mitte des 15. Jahrhunderts" von Dr. Franz I. Bendel, 2. Jahrgang, 2. Heft, Würzburg 1934.
13. Corpus Traditionum Fuldensium von Johann Friedrich Schannat, Leipzig 1724.
14. Regesta diplomatica necnon epistolaria Historiae Thuringiae von Otto Dobenecker, I. bis IV. Band, Jena 1896 ff.
15. Zwei Jahrzehnte würzburgische Stifts-, Stadt- und Landesgeschichte 1254 bis 1275 von Prof. Dr. Wilhelm Füßlein, Meiningen 1926.
16. Geschicht-Schreiber von dem Bischöffthum Wirtzburg: „Historie, Nahmen, Geschlecht, Wesen, Thaten, gantz Leben und Sterben der gewesenen Bischoffen zu Wirtzburg und Hertzogen zu Franken" von Lorenz Fries, Frankfurt am Main 1713.
17. „Burg Henneberg. Der Stammsitz der Hennebergischen Grafenhäuser" von Dr. Friedrich Tenner, in Volkstümliche Schriftenreihe des Hennebergisch-fränkischen Geschichtsvereins, Heft 1 o. J.
18. Juristisches Wochenblatt von Dr. August Friedrich Schott, 2. Jahrgang, Leipzig 1773.
19. Monumenta Germaniae Historica
    a) Legum Sectio II, Capitularia Reg. Franc. T. 2, 1897.
    b) Legum Sectio IV, Constitutiones et acta publ. T. 1, 1893.
    c) „Sachsenspiegel, Land- und Lehnrecht" von Karl August Eckhardt, Hannover 1933.

20. Eike von Repgow, „Der Sachsenspiegel" von Dr. Hans Christoph Hirsch, Berlin und Leipzig 1936.
21. Deutsches Privatrecht von Reichsgerichtsrat Dr. Schwarz, Berlin 1932.
22. Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter, von Dr. Albert Werminghoff, Leipzig, Berlin 1913.
23. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, German. Abt. Band 50, 1930.
24. Der Kampf der Bischöfe gegen die Archidiakone im Bistum Würzburg von J. Krieg, Stuttgart 1914.

Archivalien.

1. „Neustadtisch Erbbuch" vom Jahre 1317, im Coburger Landesarchiv unter Lic. III 1 c Nr. 3.
2. „Urbarium der neuen Herrschaft" ca. 1340—1347, im Coburger Landesarchiv unter Lic. C, Nr. 95.
3. Urkunde vom 30. November 1288, im Coburger Landesarchiv unter E V 1 Nr. 119.
4. Urkunde vom Jahre 1288, im Coburger Landesarchiv unter E V 1 Nr. 120.
5. Urkunde vom 30. April 1507, im „Gemeinschaftlichen hennebergischen Archiv" Meiningen unter Sect. III E Nr. 11.

Erstes Kapitel.

Kurzer geschichtlicher Überblick.

Wer die Geschichte der gräflichen Häuser Deutschlands kennt, weiß, daß ihr Ursprung in größter Dunkelheit liegt und daß auch unermüdlichste Forschung nicht ausreicht, die Genealogie einer Grafenfamilie mit Gewißheit und Genauigkeit bis in die Zeit Karls des Großen zurückzuführen. Die Geschichtsschreiber des 16. und 17. Jahrhunderts waren freilich anderer Meinung. Sie hielten es gewissermaßen für ihre Pflicht, die Geschlechtstafeln der deutschen Grafenhäuser von den ältesten Zeiten anzufangen und ihren Ursprung sogar von den Römern oder einer anderen fremden Nation herzuleiten. Daß diese Art der Geschichtsforschung unbefriedigend und geradezu widersinnig ist, wird heute allgemein eingesehen. Bei der Erforschung des Ursprungs der Grafen von Henneberg hat man den gleichen Weg eingeschlagen; infolgedessen sieht es in ihrer Familiengeschichte ebenso unwahrscheinlich aus wie in der anderer gräflicher Häuser. Wie ein Märchen mutet uns die erste Nachricht an, die in das fünfte Jahrhundert zurückführt. Dort[1]) heißt es, ein vornehmer Columneser, namens Poppo, habe wegen verschiedener Streitigkeiten Italien verlassen, sei nach Deutschland geflohen, habe sich in Franken niedergelassen und ein Schloß erbaut. Diesem habe er, wegen einer auf dem dazu ausersehenen Berge aufgeflogenen Henne, den Namen Henneberg gegeben, er selbst aber sei der Stammvater des gräflich-hennebergischen Geschlechts geworden. Das Unwahrscheinliche dieser Schilderung hat schon Spangen-

1) v. Schultes Dipl. Gesch. 1. Teil S. 3 (im folgenden kurz: a. a. O. I. oder II zitiert).

2) „Hennebergische Chronika" S. 34.

berg[2]) erkannt; er glaubt aber, daß die Nachkommen eines vornehmen Franken, mit Namen „von der Dule", nach einem Aufenthalt in Italien nach Franken zurückgekehrt seien und dann dort das Schloß Henneberg erbaut hätten. Allein auch diese Darstellung ist nur eine Vermutung. Die hennebergische Geschichte hat also mit der anderer deutscher Grafenhäuser das gemein, daß vor dem zwölften Jahrhundert keine sicheren Daten aufzufinden sind, um eine geschlossene Geschlechterreihe dieser Grafen aufstellen zu können. Vor diesem Jahrhundert saßen die Henneberger im Grabfeld als königliche Befehlshaber eines gewissen Distriktes. Aus den Urkunden des 9., 10. und 11. Jahrhunderts lernen wir wenigstens einige damalige Gaugrafen des großen Grabfeldes kennen, die mit historischer Wahrscheinlichkeit als Ahnherren der Henneberger anzusehen sind.

1. Bevor aber näher auf die Geschichte der Henneberger eingegangen wird, seien zunächst einige allgemeine Bemerkungen vorausgeschickt.

Die fränkischen Könige pflegten ihr Land einschließlich der eroberten Provinzen in verschiedene Gaue einzuteilen und diese ihren vornehmsten und bewährtesten Heerführern und Edlen zur Aufsicht anzuvertrauen. Das Amt eines solchen „Gaugrafen" hatte nicht nur die Verwaltung der Justiz und Polizei zum Gegenstand, sondern der Gaugraf hatte auch für die Eintreibung der königlichen Einkünfte zu sorgen und in Kriegszeiten die Bewohner seines Gaues ins Feld zu führen. Zu dieser Würde konnten nur diejenigen gelangen, die aus der ersten Klasse des Adels stammten. König Lothar verordnete[3]) deswegen ausdrücklich, daß alle Grafen von edler Geburt zu sein hätten und die von geringer Herkunft abgesetzt werden sollten. Aus politischen Gründen wählten die fränkischen Könige allgemein nur solche Herren zu Gaugrafen, die schon in der Gegend des ihnen zu übertragenden Bezirkes begütert waren. Dieser Umstand eröffnete den Grafen die Möglichkeit, ihre ursprünglichen Besitzungen innerhalb des ihnen untergebenen Gebietes, teils durch Anbau wüster Landschaften, teils durch Geschenke von seiten der Könige ungemein zu erweitern und dadurch den Grund zu ihrer

3) a. a. O. I. Seite 7.

späteren Macht zu legen. Eine natürliche Folge davon war, daß die gräfliche Würde um so leichter erblich wurde, da es nunmehr gefährlich war, einer mächtig gewordenen Familie dieses Amt zu entziehen und es einem fremden, in dem betreffenden Gau minder angesehenen und begüterten Edlen zu übergeben. Kaiser Karl der Dicke erkannte schon diese Schwierigkeit und suchte sie dadurch zu umgehen, daß er in einem seiner Capitularien vom Jahre 877[4]) den Söhnen zwar die Erbfolge in den Comitaten ihrer Väter gestattete, dabei aber die jedesmalige königliche Einwilligung zur ausdrücklichen Bedingung machte.

Diese bisher auf königliche Bewilligung gegründete Erbfolge wurde allmählich durch eine selbstverständlich gewordene Erbfolge abgelöst und zwar eine solche, die nichts nach einer königlichen Einwilligung fragte. Diese Erbfolge erhielt durch eine Verordnung Kaiser Konrads des Saliers vom Jahre 1037 ihre völlige Bestätigung[5]).

Darauf ist es auch zurückzuführen, daß sich die Grafen im Gegensatz zu früher, wo sie sich nur mit Vornamen nannten, allmählich nach ihren Wohnsitzen bezeichneten. Auf diese Weise verknüpften sie ihr königliches Lehen mit ihrem Eigentum und machten so dem ehemaligen Begriff eines „königlichen Befehlshabers" und der damit verbundenen Gauverfassung ein Ende.

2a) Diese allgemeine Entwicklung läßt sich auch an der Geschichte der Grafen von Henneberg nachweisen. Die Provinz des großen Grabfeldes, eine zu dem östlichen Franken gehörige Landschaft, war das Stammland dieses edlen Geschlechts, dessen Ahnherren durch Tapferkeit und andere persönliche Vorzüge hier sehr ansehnliche Besitzungen erworben hatten. Die Schwäche der letzten karolingischen Könige auf der einen und das Ansehen der Gaugrafen des Grabfeldes auf der anderen Seite bedingten es, daß diese gräfliche Familie im Besitz des ihren Vorfahren übertragenen Grafenamtes sowohl als auch der auf Lebenszeit vergebenen Lehen ver-

4) Monum. Germ. Hist. unter der Überschrift „Capitulare Cariacense 877" Legum Sectio II, Capitularia Reg. Franc. T. 2, 1897 Seite 358 und 362.

5) Monum. Germ. Hist. unter der Überschrift „Edictum de beneficiis Regni Italici 1037" in Legum Sectio IV Constitutiones et acta publ. T. 1, 1893, Seite 90.

blieb. Schon im Jahre 888 findet sich in dieser Provinz eine sichere Spur von der anerkannten Erblichkeit der gräflichen Würde[6]).

Aus dieser erblichen Würde und aus dem Umstand, daß der Besitz der Gaugerichtsbarkeit vom Kaiser beziehungsweise König in die Hände des mächtigsten Grafengeschlechts gelegt wurde[7]) und ferner daraus, daß der Lieblingsname der Henneberger „Poppo" schon damals öfters vorkommt, schließt von Schultes[8]), daß ein jeder Inhaber des Gaugrafenamtes der Sohn seines Vorgängers gewesen ist und daß von dem letzten bekannten Gaugrafen des Grabfeldes die Henneberger abstammen. Diese Ansicht scheint die richtige und die der Wirklichkeit am nächsten kommende zu sein. Wir können danach die Herkunft dieser Familie bis ins neunte Jahrhundert hinaufführen.

Als jener letztbekannte Gaugraf des großen Grabfeldes gilt Poppo, den verschiedene Urkunden von 819 und 839 erwähnen. So muß er nach einem Schenkungsbrief vom Jahre 819[9]) bereits die Gaugerichtsbarkeit in diesem Distrikt verwaltet haben; denn in diesem Brief werden dem Kloster Fulda einige im Grabfeld gelegene Güter zu Nordheim, Kaltenlengefeld, Stockheim, Sulzfeld und Herpf übergeben und zwar in dem von Graf Poppo zu Sundheim gehaltenen Landgerichte.

Auf gleiche Art geschah 821 in seiner Gegenwart demselben Kloster die Schenkung des Dorfes Treisbach. In den Jahren 825 und 827 hielt er wieder zwei Landgerichte und zwar eines in Geismar und eines in Swarzemuos[10]). Zum letztenmal kommt er 839 in einer Urkunde vor[11]), in welcher König Ludwig der Fromme sein im westlichen Grabfeld gelegenes Eigentum zu Geismar und Borsch dem Stifte Fulda übergab. Vermutlich ist er um das Jahr 850 gestorben.

Ihm folgte sein Sohn Heinrich und nach dessen Ableben dessen Söhne. Diese kommen jedoch für die Geschlechterreihe der Henne-

6) Bei Schannat in „Corpus Traditionum Fuldensium", Buchonia Vetus, Seite 380 unter CXLIX 2. Abs., dort heißt es „In Pago Puohunna dicto, in Comitatu Filiorum Heinrici Comitis . . ."
7) Das sog. „Privilegium de non evocando" vgl. S. 9 der Arbeit.
8) a. a. O. I. S. 9.
9) a. a. O. S. 9.
10) a. a. O. S. 9.
11) a. a. O. I. S. 10.

berger nicht in Betracht, da sie schon früh den Tod fanden. Das Grafenamt fiel dann an den zweiten Sohn Poppos, den Bruder Heinrichs, mit Namen Poppo zurück und nach dessen Tod 895 an seine Söhne Adelbrat und Poppo, die jedoch in verschiedenen Distrikten dieser Provinz das Grafenamt führten[12]).

Es würde aus dem Rahmen der vorliegenden Arbeit fallen, wollte man alle Namen der nachfolgenden Henneberger nennen; es seien deshalb nur die wesentlichsten und geschichtlich bedeutsamsten angeführt.

Auf Grund einer Urkunde vom Jahre 1037 — auf diese wird später näher eingegangen — galt ein gewisser Poppo — etwa der Urenkel des auf Seite 4 der Arbeit genannten Poppo — als der wahre und mit Gewißheit bekannte Stammvater aller folgenden Grafen von Henneberg. Er führte nach dieser Urkunde von seinem Schloß „Henneberg" einen eigenen Geschlechtsnamen und zeigte dadurch den erblichen Besitz der Gauländer seiner Vorfahren an. Nach neuester Forschung wird jedoch die Urkunde vom Jahre 1037 — es handelt sich um die von Bischof Gebhard von Regensburg für das Kollegiatstift in Öhringen ausgestellte Stiftungsurkunde vom 17. August 1037[13]) — als eine Fälschung bezeichnet[14]), beziehungsweise „eine mit großem Geschick vorgenommene Umarbeitung und Erweiterung einer echten Urkunde aus dem 12. Jahrhundert" genannt[15]). Danach kommt T e n n e r zu dem Schluß[16]), daß dieser Poppo niemals den Geschlechtsnamen „von Henneberg" geführt habe; als unzweifelhaften Stammvater des Geschlechts sieht ihn Tenner jedoch an. Urkundlich beglaubigt finden wir den Henneberger Gotebold — so sagt Tenner — als Burggrafen von Würzburg (1091)[17]); dieser bezeichne sich 1096 erstmalig als „Graf von Henneberg" und dies sei die ersturkundliche Erwähnung des Namens „Henneberg", die einwandfrei gesichert sei[18]).

---

12) a. a. O. I. S. 10 ff.
13) Bei Dobenecker „Regesta Diplomatica Necnon Epistolaria Historiae Thuringiae" erster Band, Seite 152 Nr. 719.
14) Tenner „Burg Henneberg" Seite 7.
15) Weller bei Tenner in „Burg Henneberg" Seite 7.
16) In „Burg Henneberg Seite 8.
17) In „Burg Henneberg" Seite 8.
18) In „Burg Henneberg" Seite 8.

Von Schultes ist der Meinung[19]), daß jener — auf Seite 4 der Arbeit genannte — Poppo der Sohn Ottos, des letzten Gaugrafen des großen Grabfeldes gewesen sei und die nunmehrige Grafschaft „Henneberg" von ihm geerbt habe, da er sich unmittelbar an jenen Otto angeschlossen habe. Folgt man dieser Darstellung, so kann man die Geschlechterreihe der Henneberger tatsächlich — wie auf Seite 4 Mitte behauptet — bis ins neunte Jahrhundert zurückverfolgen.

2 b) Nach dem Tode dieses Poppo — die Geschichte nennt ihn den ersten von Henneberg[20]) — in der Schlacht bei Mellerstadt 1078 wurden dessen Besitzungen zwischen seinen Söhnen Poppo II. und Gottwalt I. geteilt. Poppo II. wurde der Stammvater einer hennebergischen Nebenlinie, die schon am Ende des 12. Jahrhunderts ausstarb und daher für die Geschichte des gräflichen Hauses Henneberg ziemlich bedeutungslos ist. Diese Meinung wird auch von von Schultes geteilt[21]), der auch — ihrer Bedeutung wegen — lediglich die auf Gottwalt I. zurückgehende Hauptlinie weiterführt, auf die auch hier kurz eingegangen werden muß. Gottwalt I. pflanzte den hennebergischen Stamm allein fort. Er erhielt bei der Teilung der väterlichen Besitzungen mit seinem Bruder Poppo II. einen beträchtlichen Bezirk zugesprochen, dessen wichtigste Ämter waren: Römhild, Themar, Schleusingen, Suhl, Hallenberg und Schwarza[22]); auch bekleidete er das Amt eines „Burggrafen von Würzburg"[23]). Um sich im Hinblick auf seine Ländereien und seine Stellung als Burggraf von Würzburg die Geistlichkeit geneigt zu machen, stiftete er das Kloster Veßra[24]).

2 c) Auf Gottwalt I. folgt im Grafenamt von Würzburg sein Sohn Poppo III. Bereits seit Gottwalt sitzen die Henneberger in Würzburg und legen das Hauptgewicht ihrer Regentschaft auf diesen Landesteil, während sie sich mit der Verwaltung ihrer Besitzungen im Grabfeld, sofern diese nicht in Händen von Nebenlinien sind, weniger Mühe geben.

---

19) a. a. O. I. Seite 23.
20) a. a. O. I. Seite 23.
21) a. a. O. I. Seite 28.
22) a. a. O. I. Seite 28 ff.
23) Füßlein: Schriften des Hennebergischen Geschichtsvereins Nr. 15 S. 55 ff.
24) a. a. O. I. Seite 37.

Erst mit der Loslösung von ihrer inhaltlos und darum unhaltbar gewordenen Stellung als Burggrafen von Würzburg unter Poppo VII. (um 1230), haben sich die Nachkommen der Popponen in ihre ursprüngliche Gaugrafschaft, das Grabfeld zurückgefunden[25]).

2 d) Als bedeutsames geschichtliches Ereignis sei hier auch kurz die Dreiteilung des hennebergischen Besitzes unter die Söhne Heinrichs III., eines Sohnes Poppos VII.[26]) erwähnt und die damit zusammenhängende Stiftung von drei besonderen Linien. Die Söhne Heinrichs III. waren Berthold V., Hermann II. und Heinrich IV. Nach einem 12jährigen gemeinschaftlichen Besitz stifteten sie im Jahre 1274 die drei folgenden Linien[27]):

Graf Berthold V. bekam als Ältester das Stammschloß Henneberg nebst den Städten und Ämtern Schleusingen, Wasungen, Maßfeld, die halbe Stadt Themar und die Hälfte des Gerichts Benshausen. Er war der Gründer der Schleusinger Linie, die in der Folgezeit ihre Herrschaft ungemein erweiterte und im Jahre 1583 mit Graf Georg Ernst ausstarb.

Graf Hermann II. bekam die Schlösser Aschach, Ebenhausen, die halbe Burg Münnerstadt, das halbe Gericht zu Saale und noch zahlreiche im Gebiete des Stiftes Würzburg gelegene Ortschaften und Güter, die aber meistens im 14. oder 16. Jahrhundert an Würzburg veräußert wurden und daher von Henneberg abkamen. Er war der Stifter der Aschacher Linie. Als später das Schloß Aschach an Würzburg gegeben wurde und die Herrschaft Hartenberg-Römhild 1379 auf diese Linie überging, nannte man sie henneberg-römhild'sche Linie. Dieser Stamm erlosch im Jahre 1549 mit Graf Berthold zu Römhild und Graf Albrecht zu Schwarza.

Graf Heinrich IV. erhielt die Schlösser Hartenberg, Osterburg, Hallenberg und Schwarza, außerdem die Stadt Römhild, die halbe Stadt Themar und die andere Hälfte des Gerichts Benshausen. Die von ihm gegründete hartenberg'sche Linie erlosch schon im Jahre 1379 mit Graf Berthold IX., nachdem dieser bereits 1371 seine Herrschaft an Graf Hermann V. zu Henneberg-Aschach verkauft hatte.

Die drei Gebiete blieben von nun an selbständig und wurden

25) Füßlein: In „Schriften d. Hennebg. Gesch.V." Nr. 15 S. 55 ff.
26) a. a. O. I. Seite 69.
27) a. a. O. I. Seite 72 ff.

auch bis zu ihrem jeweiligen Erlöschen niemals mehr zu dem einstigen hennebergischen Gesamtbesitz vereinigt.

2e) Über die Erwerbung Coburgs durch die Henneberger sei folgendes gesagt:

Die Anfänge der Erwerbung finden sich bereits bei Graf Hermann I. (1240 bis 1290). Am 18. Juni 1248 vermachte Herzog Otto VIII. von Meran diesem Grafen Hermann von Henneberg die Vogtei über die Hälfte des Zehnten zu Coburg, den er dem Kloster Banz bestimmt hatte[28]). Damals besaßen die Henneberger bereits rings um Coburg herum zahlreiche Güter. Aber erst die Festsetzung auf dem Berge über der Stadt wurde der Ausgangspunkt einer neuen Herrschaft, der später so genannten „Neuen Herrschaft oder Pflege Coburg". Der Name „Coburg", der ursprünglich nur dem wahrscheinlich schon seit alters befestigten Burgberge zukam, ist erst verhältnismäßig spät auf die am Fuße gelegene, ehedem Trufolistat geheißene Ansiedlung übertragen worden[29]).

Füßlein ist[30]), wohl zutreffend, der Meinung, daß Hermann spätestens 1289 Stadtherr zu Coburg wurde, nachdem er vorher schon Kirchenvogt in der zur Propstei erhobenen Peter- und Paulskirche auf dem Berge Coburg war.

Seitdem ist also Coburg in henneberg'schem Besitz und zwar gehörte es der Schleusinger Linie zu.

---

28) Dobenecker III. Band Nr. 1615 und Füßlein: „Würzburgische Stifts-, Stadt- und Landesgeschichte" S. 91 ff.

29) Füßlein: In „Schriften d. Hennebg.Gesch.Ver." Nr. 15 S. 63.

30) In „Schriften d. Hennebg.Gesch.Ver." Nr. 15 S. 63.

Zweites Kapitel.

Hennebergisches Landrecht.

1. Um einen Beitrag zu dem Rechtsleben einer kleinen Grafschaft liefern zu können, ist es zweckmäßig vom großen Ganzen, das heißt von den Verhältnissen im Reich auszugehen; denn aus der Stellung der Territorien zum Reich erhellt die eigene Lage der Territorien am besten. Im Grundsätzlichen ist diese Stellung bei allen Territorien die gleiche, deshalb kann sie auch als Ausgangspunkt für die spezielle Betrachtung der Grafschaft Henneberg verwendet werden.

In den Territorien entwickelte sich die Landeshoheit durch Veränderung der Grafschaftsbezirke und unter dem Einfluß des Lehensrechts. Der ursprünglich absetzbare fürstliche Reichsbeamte wurde Landesherr, sog. „dominus terrae". Hierfür waren innere und äußere Ursachen maßgebend. Innere Ursachen waren die Auflösung der Gauverfassung und die Verwandlung des Grafenamtes in erbliches Lehen. Äußere Ursachen sind in dem Untergang des Stammesherzogtums und in der königlichen Italienpolitik zu erblicken. Um sich, in Verfolgung des letzteren Zieles, die Fürsten und Grafen geneigt zu machen, mußte der König jenen immer mehr Zugeständnisse machen, was schließlich zu deren Selbstherrlichkeit führte. Der wichtigste dieser sogenannten landesherrlichen Vorzüge, den ein deutscher Reichsfürst im Mittelalter erhalten konnte, war das „Privilegium de non evocando". Dieses bestimmte die eigene, das heißt selbständige Gerichtsbarkeit und Gerichtshoheit des betreffenden Landesherrn.

So, wie in den großen Territorien, vollzog sich der Wandel auch in den kleinen Grafschaften, insbesondere auch in der Grafschaft Henneberg. Die ursprünglich vom König eingesetzten Gaugrafen wurden selbständige Landesherren. Bereits Berthold VII. wirkte das „Privilegium de non evocando" im Jahre 1315 vom Kaiser Ludwig IV. aus[1]). Danach konnten die hennebergischen Untertanen vor

1) a. a. O. II. S. 252.

keine fremde Obrigkeit gezogen werden, sondern hatten sich nur vor den einheimischen Gerichten zu verantworten und nur dort ihr Recht zu suchen. Die Ländereien, die die Grafen von Henneberg anfangs nur zu verwalten hatten, gingen allmählich in ihr Eigentum über, nachdem sie ihnen vorher schon zu „Lehen" gegeben worden waren.

2a) Die wesentlichsten Merkmale der hennebergischen Hausverfassung und die Einrichtungen, die diese ausmachten, sind folgende:

Hinsichtlich der Erbfolge war ein eigentliches Erstgeborenen- oder Primogeniturrecht nicht ausgebildet, wohl aber war es zur Gewohnheit geworden, daß der Älteste seinem Vater in der Regierung und im alleinigen Besitz der Grafschaft nachfolgte. Diese Art der Erbfolge war besonders bei der hennebergisch-schleusinger Linie ausgeprägt. Bei der Aschacher oder Römhilder Linie hingegen fand sich keine Spur eines Primogeniturrechts; doch genoß der älteste Sohn, nach allgemeiner deutscher Gewohnheit, während er die Lande mit seinen jüngeren Brüdern in gemeinschaftlichem Besitz hatte, ein gewisses größeres Ansehen und Gewicht in der Regierung, welches hauptsächlich in der Aufsicht über das Gesamteigentum und in der alleinigen Verleihung und in dem alleinigen Empfang der Lehen bestand[2]). Dadurch wurden jedoch die Jüngeren keineswegs von der Teilnahme an den übrigen Regierungsgeschäften ausgeschlossen. Es war allerdings oft üblich, daß sich die jüngeren Brüder dem geistlichen Stande widmeten und ihre Anteile gegen ein entsprechendes Entgelt dem ältesten übertrugen.

Die weiblichen Nachkommen der Grafen von Henneberg waren von der Teilnahme an den Regierungsgeschäften und an der Regierung selbst ausgeschlossen.

b) Die eigentliche Residenz der Grafen von Henneberg bildeten die Stammschlösser, von denen aus die Regierungsgeschäfte erledigt wurden. Hier fand sich auch die Mehrzahl der „höheren Vasallen", sofern sie nicht als „Burgmänner" („castrenses") andere Burgen oder Städte zu betreuen hatten. Die einen von ihnen taten

---

2) a. a. O. I. Beilage XCVIII: „... daß Graf Friedrich II. als der Älteste, alle geistlichen und weltlichen Lehne verleihen solle, bis er mit seinem Bruder, Otten IV. die Lande getheilt habe".

vornehmlich als Ritter Dienst, während die anderen dem Landesherrn in staatlichen verwaltungsmäßigen Angelegenheiten zur Seite standen. Letztere waren auch meist diejenigen, die die sogenannten Hofämter, die wir aus der fränkischen Königszeit her kennen, am Grafenhofe innehatten. Diese waren das Amt des Marschalls, des Truchseß', des Mundschenks und des Kämmerers. Schon in den Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts[3]) finden wir in dem Gefolge der Grafen von Henneberg Dienstbezeichnungen wie „capellanus, notarius, advocatus, camerarius, marschalcus, pincernus, dapiferus". Diese hatten, je nach ihrer Funktion, Anteil an den öffentlichen Geschäften und bekräftigten jene durch ihre Unterschriften. Der Capellan bekleidete in der Hauptsache das Amt eines Hofgeistlichen; daneben verwaltete er aber auch die Kanzlei, da er meist der einzige war, der die lateinische Sprache lesen und schreiben konnte. Ihm unterstanden die Schreiber („notarii"), die die Urkunden auszufertigen hatten. Sie waren auch meist Geistliche. In jeder Stadt und auf jedem Schloß saß entweder ein Burgmann oder ein Vogt („advocatus"). Dieser hatte für die Einnahme der gräflichen Einkünfte zu sorgen und führte auch den Vorsitz beim Stadt- oder Centgericht. Diese Vögte unterstanden zweifellos dem Kämmerer („camerarius"), der die allgemeine Aufsicht über die Staatswirtschaft ausübte und die Einnahme sämtlicher Gelder und sonstiger Leistungen zu überwachen hatte. Der Marschall („marschalcus") war der erste Beamte am Hofe des Grafen. Er hatte gewissermaßen die Oberaufsicht über alle Vasallen und deren Dienstverrichtungen und war insbesondere im Kriegsfall für Ausrüstung und Bewaffnung der Leute und Pferde verantwortlich. Daneben war er Vorsitzender des Hofgerichts. Der Truchseß („dapiferus, magister coquinae") und der Mundschenk („pincernus") hatten für die Bewirtung der Fremden und Gäste zu sorgen und übten die Aufsicht über Küche und Keller des gräflichen Hauses aus.

Diese Hofämter waren zunächst nicht erblich; allmählich gingen sie jedoch vom Vater auf den Sohn über. Dies führte schließlich dazu, daß sich viele Hofbeamten von der Benennung ihrer Hofcharge einen eigenen Geschlechtsnamen beilegten[4]).

3) a. a. O. I. S. 421/422 und a. a. O. II. S. 230.
4) a. a. O. II. S. 231.

Zuweilen hielten sich die Grafen von Henneberg vorübergehend auch auf anderen Burgen oder in Städten ihres Landes auf. Diese Gelegenheit benutzten sie häufig, um in Begleitung ihrer Räte die Gerichtsbarkeit in eigener Person wahrzunehmen und um Vorstellungen und Beschwerden ihrer Untertanen anzuhören. Auch zeigten sie bei diesen Anlässen besonderes Interesse für die Wohlfahrt und die Sicherheit ihres Landes und seiner Bewohner; damit wollten sie die Hochachtung der Bewohner erwerben[5]).

c) Die Henneberger führten auch nach der Dreiteilung vom Jahre 1274 ihren ursprünglichen Titel „Grafen von Henneberg" weiter. Nur einzelne Grafen aus dem Hause Aschach setzten zuweilen ihrem Namen noch den ihrer Residenz hinzu, um eine Verwechslung mit gleichnamigen Angehörigen der anderen beiden Linien zu vermeiden („Dominus in Ascha")[6]).

Die deutschen Fürsten und vereinzelt auch Grafen im Mittelalter legten sich gerne die Hoheitsbezeichnung „dei gratia" bei. Im Hause Henneberg war diese Bezeichnung wenig gebräuchlich; insbesondere finden wir diese Beiworte vor dem 13. Jahrhundert sehr selten. Die Urkunden ergeben vielmehr, daß sich die Henneberger schlechthin als „comites in Henneberc" bezeichneten. Erst in der Folgezeit begannen einige Grafen sich der Hoheitspforte zu bedienen, so namentlich die Grafen von Henneberg-Aschach[7]).

Hierzu ist allerdings noch zu bemerken, daß die Henneberger stets nur den Titel „Graf" führten, obwohl sie im Jahre 1466 die fürstliche Würde erhielten und ihnen vom Kaiser der Titel „Reichsfürsten" gegeben wurde[8]).

d) Das Stammwappen der Grafen von Henneberg stellte eine schwarze Henne auf drei grünen Hügeln im goldenen Felde dar[9]). Dieses Wappen wurde auch nach der Landesteilung von allen drei Linien beibehalten.

Die Schleusinger Linie führte daneben seit der Mitte des 14. Jahrhunderts auch das burggräflich-würzburgische Wappen. Dieses bestand aus einem halben doppelten Adler, darunter rot und weiß geschachtete Felder. Damit gaben sie den alleinigen Besitz des

5) a. a. O. II. S. 220.
6) und 7) a. a. O. I. S. 418.
8) a. a. O. I. S. 382 und 418.
9) a. a. O. II. S. 221.

kaiserlichen Bruggrafentums von Würzburg zu erkennen; die beiden anderen Linien hatten daran keinen Anteil[10]).

Die Grafen von Henneberg-Römhild erhielten 1467 von Kaiser Friedrich III. die Erlaubnis die sogenannte „Kolumneser Säule" — Wappen eines vornehmen römischen Adelsgeschlechts — ihrem Familienwappen beizugesellen[11]).

Die hennebergisch-aschacher Linie führte bis zu ihrer Verschmelzung im Jahre 1379 mit der Römhilder Linie das ursprüngliche Henneberger Wappen ohne Hinzufügen von irgendwelchen Besonderheiten[12]).

Die Henneberger ließen ihre Urkunden samt und sonders mit einem Siegel versehen, welches zunächst aus Mehlkleister und später aus gelbem Wachs bestand[13]). Dieses Siegel wurde jeweils mit der Person des regierenden Grafen erneuert und verändert, sodaß das Bildnis des betreffenden Herrschers samt dessen gräflichem Titel darauf enthalten war.

Ein besonders wertvolles Siegel war das sogenannte Reutersiegel, dessen sich Graf Wilhelm IV. im Jahre 1459 bediente[14]). Es war besonders kunstvoll hergestellt und fand nur bei staatsrechtlich wichtigen Handlungen und feierlichen Anlässen Verwendung. Das beweist die Umschrift: „Sigillum majus, principati comitatus et dominii in Hennenberg". Die gräflichen Gemahlinnen führten ihre eigenen Siegel, worin das hennebergische Wappen zur rechten und ihr Familienwappen zur linken abgebildet war[15]).

e) Die Einkünfte[16]) der Grafen von Henneberg bestanden in älteren Zeiten meistens aus Naturalien, welche sie teils durch Erhebung von Zehnten, Zinsen und Gülten von ihren Lehensleuten, teils aus ihren eigenen Gütern erhielten. An Geldeinkünften fehlte es fast ganz; nur in besonderen Notzeiten pflegte der Graf von seinen Untertanen eine sogenannte „Notbete" oder Steuer zu verlangen. Mit den wachsenden Staatsbedürfnissen wurde diese Ge-

10) a. a. O. I. S. 418 und 380.
11) a. a. O. I. S. 418 und 380.
12) a. a. O. I. S. 418 und 380.
13) Graf Berthold V. bediente sich — als Ausnahme — im Jahre 1268 eines ganz aus rotem Wachs gefertigten Siegels (a. a. O. II. S. 224).
14) a. a. O. II. Beilage X.
15) a. a. O. I. S. 419.
16) a. a. O. II. S. 225.

pflogenheit allmählich jedoch zu einer regelrechten und regelmäßigen Abgabe.

Ebenso entwickelte sich aus der Gewohnheit der Grafen, zuweilen im Lande herumzureisen und Gerichtssitzungen wahrzunehmen, wofür die betreffende Ortschaft für Verpflegung und Unterkuft des Garfen und seiner Begleiter zu sorgen hatte, eine regelmäßig zu entrichtende Abgabe.

Auch das sogenannte S e n d g e l d oder der S e n d h a f e r wird in einigen hennebergischen Ämtern zu den Einkünften gerechnet[17]). Man verstand darunter Abgaben, die die Untertanen zur Verköstigung der Sendrichter — kirchliche Richter über klerikale Angelegenheiten — zu entrichten hatten.

3. Noch in den Zeiten, in denen ganz Franken unmittelbar dem König unterstand, befand sich die Gerichtsbarkeit allein in den Händen des Monarchen, in dessen Namen sie ausgeübt wurde. Das Land wurde in mehrere Gaue eingeteilt und für jeden dieser Gaue bestimmte der König einen Richter, den Grafen, der über die Streitigkeiten der Bewohner des ihm unterstellten Gebietes zu entscheiden und zugleich über den Eingang der königlichen Einkünfte zu wachen und den Heerbann zu besorgen hatte. Auf diese Art und Weise war auch das Grabfeld den ältesten Ahnherren der Grafen von Henneberg untergeben[18]), die als „Befehlshaber" die Gerichtsbarkeit im Namen des Königs ausübten. Allein seit dem 11. Jahrhundert, als das Grafenamt erblich wurde und die Gauverfassung im Grabfeld ein Ende fand[19]), gelangten die Grafen von Henneberg in den Besitz der Gerichtsbarkeit in ihren Ländern und zwar übten sie die Rechtsprechung nicht mehr im Namen des Königs, sondern im eigenen Namen aus[20]). Diese nach und nach erworbenen Befugnisse wurden schließlich unter Kaiser Friedrich II. im Jahre 1231 dahingehend bestätigt, daß von jedem Fürsten alle Freiheiten, Gerichtsbarkeiten und Centen nach landesüblicher Gewohnheit ausgeübt und von ihm als Landesherrn die Centgrafen selbständig bestellt werden sollten („Statutum in favorem principum"). Diese Urkunde kann als Grundstein dafür angesehen werden, daß den Landesherren

17) a. a. O. II. S. 226.
18) Vgl. S. 4 ff. der Arbeit.
19) Vgl. S. 9 ff. der Arbeit.
20) a. a. O. II. S. 238.

die richterliche Gewalt — abgesehen von der letztinstanzlichen Entscheidungsbefugnis, die grundsätzlich beim König als obersten Richter blieb — fast ihrem ganzen Umfange nach zugesichert wurde. Da jedoch diese und der Blutbann, die vorher beide dem Monarchen allein zustanden, einen Hauptfaktor der Landeshoheit ausmachten, erklärte man in der Folgezeit diese Hoheitsrechte für kaiserliche Lehen; daher bezeugen auch die kaiserlichen Lehnbriefe, daß die Grafen von Henneberg teils mit der „vogteilichen Jurisdiktion", teils mit dem „Halsgerichte und dem Blutbann" beliehen worden sind[21]).

Unter der Ausübung des Halsgerichtes verstand man das Recht, die Verbrechen zu untersuchen und die dafür verwirkten Strafen festzusetzen.

Die Wahrnehmung des Blutbannes hingegen umfaßte die Befugnis, die Urteile zu vollstrecken[22]).

a) Die Henneberger Urkunden des 14. Jahrhunderts machen uns mit vier Gattungen von Gerichten bekannt. Es sind dies die Dorf-, Stadt-, Land- und Hofgerichte, deren jedes in Bezug auf seine örtliche und sachliche Zuständigkeit gewisse Grenzen und Bestimmungen hatte.

Die Dorfgerichte schränkten sich — ihrer örtlichen Zuständigkeit nach — nur auf den Bezirk eines einzigen Dorfes ein, in welchem der „Heimburge" oder „Schultheiß"[23]) („villicus") kleine Streitigkeiten (sachliche Zuständigkeit) zu schlichten und für die Sicherheit und den Nutzen der Gemeinde zu sorgen hatte.

Wichtigere Fälle blieben den sogenannten Centgerichten vorbehalten, und zwar war das Centgericht zuständig, in dessen Sprengel das betreffende Dorf gelegen war, das den Täter beherbergte oder in dessen Bezirk sich die Streitigkeit zugetragen hatte. Zum Teil unterstanden auch mehrere Dörfer einem bestimmten Centgericht.

Die Gerichtspersonen waren: Der Centgraf, die Schöffen und der Fronbote. Ersterer führte auch den Titel „Vogt" („advocatus") und

---

21) a. a. O. II. S. 238.

22) H. Meyer's Aufsatz „Die Rote Fahne in Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, German. Abt. Band 50, 1930, Seite 310 bis 353.

23) Etwa dem „Bauermeister" des Sachsenspiegels entsprechend; vgl. hierzu 2. Buch Art. 13 und 3. Buch Art. 86 § 1 des „Sachsenspiegel" von Hirsch.

wurde allgemein aus dem niederen Adel genommen. Er hatte zwar den Vorsitz bei Gericht, konnte jedoch allein ein Urteil nicht fällen, sondern mußte nach einem alten Gerichtsbrauch „die Stimmen seiner Schöffen einsammeln" und danach die Sache entscheiden; bei Stimmengleichheit gab er den Ausschlag[24]).

Solche hennebergischen Centgerichte waren beispielsweise gebildet in Schleusingen, Themar (seit 1348 Landgericht), Benshausen, Kaltensondheim, Friedenshausen, Herren- und Frauenbreitungen, Kaltennordheim, Ilmenau, Schmalkalden, Wasungen, Römhild, Münnerstadt und Ascha[25]).

Die Städte waren in die „Centen" nicht mit eingeschlossen, sie hatten ihre eigenen gräflichen Vögte, welche sich allerdings auch häufig den Namen „Centgraf" zulegten, um sich von den Amtleuten zu unterscheiden. Diese letzteren waren Vorsteher kleinerer Städte, die ein eigenes Stadtgericht nicht besaßen. Die Stadtgerichte selbst hielten die Vögte beziehungsweise Centgrafen ab. Ihre Beisitzer und Schöffen wurden aus der gesamten Bürgerschaft genommen; denn es herrschte der Rechtgedanke, daß jeder von seinem Genossen, der mit ihm gleichen Standes war, gerichtet werden mußte[26]).

Die Verwaltung der Städte[27]) hingegen lag ganz außerhalb des Wirkungskreises des Gerichtsherrn. Es blieb den Mitgliedern der Gemeinde selbst überlassen, wem sie die Besorgung der gemeindlichen Verwaltungsgeschäfte übertragen wollten. Hierzu wählte die gesamte Bürgerschaft aus der Reihe der Gerichtsschöffen ihre Bürgermeister und Ratmänner, welche für die Sicherheit der Stadt nach außen hin und für die innere Wohlfahrt der Stadt zu sorgen hatten. Durch diese Befugnis und den Beisitz bei den gräflichen Stadtgerichten gelang es ihnen, die bürgerliche Gerichtsbarkeit entweder mit stillschweigender oder ausdrücklicher Genehmigung des Landesherrn nach und nach an sich zu bringen und dadurch den Grund zu einer eigenen Stadtobrigkeit zu legen. Aus den willkürlich und gelegentlich aufgestellten Satzungen und einge-

24) a. a. O. II. S. 239.
25) a. a. O. II. S. 239.
26) a. a. O. I. S. 430 und a. a. O. II. S. 247.
27) a. a. O. I. S. 429.

führten Stadtgebräuchen entstanden nunmehr eine Art Statuten und Municipalrechte, die durch Herkommen (als Gewohnheitsrecht) oder durch landesherrliche Bestätigung die verbindliche Kraft von Gesetzen erhielten.

Zur wirtschaftlichen Gesundung der Städte wurden den Ratsherren auch gewisse landesherrliche Einkünfte zur Verwaltung überlassen, so zum Beispiel die sogenannte „Beede" und das „Ungeld"[28]). Mit deren Ertrag hatten sie die Ausgaben für die Instandhaltung der Mauern und Gräben zu bestreiten.

Das Marktrecht, das — nach v. Schultes[29]) — den hennebergischen Städten und Marktflecken erst im 15. Jahrhundert zugebilligt wurde, ließ sie immer mehr aufblühen.

Die Ausübung der „höheren Gerichtsbarkeit" war den allgemeinen Landgerichten vorbehalten, welche alle „Centen" der Grafschaft in sich faßten und die Entscheidung über wichtige oder (strafrechtlich gesehen) die sogenannten „hohen Fälle" („homicidium, effusio sanguinis, furtum") trafen, über die die Centgerichte nicht zu entscheiden hatten[30]). Seitdem aber die Grafen in späterer Zeit an ihren Residenzen eigene Gerichtshöfe errichteten, verloren die Landgerichte, gegenüber ihrer ursprünglichen Bestimmung, an Bedeutung[30]). Ihre Benennung wurde allerdings trotzdem in den damaligen Urkunden noch beibehalten, obgleich sich die ehedem damit verbundene Zuständigkeit nurmehr auf die niedere Rechtsprechung eines einzigen Gerichtssprengels beschränkte. Auf diese Weise bestand zwischen den Land- und Centgerichten kein wesentlicher Unterschied mehr, sodaß man sie schließlich als einander gleichwertige und gleichbedeutende Einrichtungen ansah[32]).

Was die Besetzung anlangt, so galt für die Landgerichte der gleiche, für die Stadtgerichte besprochene, aus deutschem Rechtsdenken entsprungene Gedanke, daß ein jeder nur von seinen Genossen oder Ebenbürtigen gerichtet werden konnte. Demzufolge wur-

28) a. a. O. I. S. 429.
29) a. a. O. I. S. 429.
30) Eines der ältesten Landgerichte dürfte dasjenige zu Fechheim (Vechen) sein — heute eine kleine Ortschaft in der Nähe Coburgs — das bereits durch Urkunden vom Jahre 1288 bestätigt wird (Dobenecker IV. Band S. 424 Nr. 2969 und S. 425 Nr. 2978).
31) a. a. O. I. S. 430.
32) a. a. O. I. S. 430.

den aus den freien Untertanen des Gerichtssprengels zwölf Schöffen genommen, die als Beisitzer — mit richterlichen Befugnissen — amtierten[33]).

Bekanntlich verrichteten unsere Vorfahren alle gerichtlichen Handlungen mit großer Feierlichkeit, daher mußte auch der Centgraf das Gericht in Gegenwart der ganzen Versammlung mit den Schöffen und Fronboten nach einer gewissen Formel „hegen" und den Gerichtstag in feierlicher Weise eröffnen. Dabei war man von dem Gedanken beseelt, allen Umstehenden gehörige Achtung vor dem Gericht einzuflößen und alles, was geeignet war, gegen die Sicherheit und das Ansehen des Gerichts zu verstoßen, zu verbieten. Es durften sich zum Beispiel weder Kläger noch Beklagter unterstehen zu reden, bevor sie nicht den Richter um Erlaubnis gebeten hatten und ihnen diese gewährt worden war[34]).

Von einem schriftlichen Verfahren wußte man noch nichts. Die Parteien wurden vielmehr nach „gehegtem Gericht" nur mündlich gehört und dann wurde nach „geschehener Umfrage"[35]) in einem Urteilsbrief das Urteil gefällt und mit Gründen versehen[36]).

Bevor der Brief vom Gericht „eröffnet" wurde, mußte der Kläger jedem Schöffen einen sogenannten Gnacken[37]) und dem Gerichtsschreiber einige Pfennige Gerichtsgebühren bezahlen. War die eine oder andere Partei mit dem Urteil nicht zufrieden, so konnte sie den Landesherrn zur Verkündung einer Entscheidung anrufen oder das Urteil — nach damaligem Sprachgebrauch — „schelten[38]). Die Urteilsschelte trägt materiell den Charakter einer wahren Berufung, indem sie zur Entscheidung eines höheren Gerichts führte; formell enthielt sie einen Vorwurf gegen die Urteilsfinder. In diesem Zusammenhang sei auf den Sachsenspiegel verwiesen — der ja auch im Hennebergischen galt[39]) —, dort heißt es: „Schilt man ein urteil, das soll man bringen an den höheren Richter,

33) a. a. O. I. S. 430.
34) a. a. O. I. S. 431.
35) Vgl. Anmerkung 24 S. 16 der Arbeit.
36) a. a. O. I. S. 431.
37) a. a. O. I. S. 431: Ein Gnack galt etwa 4 bis 5 Pfennige.
38) a. a. O. I. S. 431.
39) Vgl. S. 25 ff. der Arbeit.

zuletzt vor den König"[40]). Besonders sei auch hier auf die „kampfliche Urteilsschelte" hingewiesen, die eine Eigentümlichkeit des sächsischen Rechts war und darin bestand, daß sieben Mann, einschließlich desjenigen, der das Urteil angefochten hatte, gegen sieben andere, darin meist der oder die Richter eingeschlossen, kämpften; wer den Sieg erfocht, „gewann das Urteil"[41]). Belege dafür, ob diese „kampfliche Urteilsschelte" auch im Hennebergischen gebräuchlich war, konnte ich nicht finden; ich vermute jedoch, daß sie den später zu besprechenden „Rechtskämpfen" zumindest sehr ähnlich war, wenn sie ihnen nicht ganz entsprochen hat[42]).

Geringe „Verbrechen", sogenannte „fließende Wunden" (Körperverletzung) und „Gewerzucken" gehörten zur Zuständigkeit der niederen Gerichte und wurden nach von Schultes[43]) von den Centgerichten abgeurteilt, der Täter wurde mit der gesetzmäßigen Strafe belegt. Nach einer von den Grafen zu Henneberg-Schleusingen erlassenen Gerichtsordnung vom Jahre 1527[44]) wurden zum Beispiel „fließende Wunden" mit einer Geldstrafe von 22½ Schillingen geahndet und „Gewerzucken" wurde mit 10 Gnacken bestraft.

Wichtigere Kriminalfälle mußten dem Landesherrn zur Entscheidung überlassen werden[45]).

Die Verwaltung des richterlichen Amtes[46]) war damals dem Centgrafen nur für gewisse Jahre übertragen; nach deren Ablauf hing es vom Landesherrn ab, ob er dem betreffenden Richter das Amt wieder für eine längere Zeit übertragen wollte.

Statt der Besoldung[47]) wurde dem Richter der Genuß von einzelnen Grundstücken eingeräumt, die zu der Burg gehörten, die er bewohnte. Auch wurden ihm die Bußen für kleinere Verfehlungen überlassen. Der Landesherr hingegen behielt sich die Strafgelder von „Verbrechen die Hals und Hand antrafen" selbst vor.

Neben der Rechtspflege oblag dem Centgrafen auch die Pflicht, die Burg in gutem baulichen Zustand zu erhalten, sie gegen feindliche

40) Hirsch, „Sachsenspiegel", 2. Buch Art. 12 § 4.
41) Hirsch, „Sachsenspiegel", 1. Buch, Art. 18 § 3 und 2. Buch Art. 12 § 8.
42) Vgl. S. 25 der Arbeit.
43) a. a. O. II. S. 247.
44) a. a. O. II. S. 247.
45) a. a. O. I. S. 431.
46) und 47) und 48) a. a. O. I. S. 431.

Angriffe zu verteidigen und zu schützen[48]). Weiterhin hatte er während seiner Dienstzeit eine Anzahl reisiger Pferde und Knechte zu unterhalten und diese im Kriegsfall seinem Landesherrn zuzuführen. Auf diese Weise war er Richter und Soldat zugleich, und es läßt sich auf Grund der damaligen Verhältnisse leicht ermessen, daß die Rechtsprechung ziemlich schlecht und willkürlich verwaltet wurde. Deshalb reiste der Landesherr oft selbst mit seinen Räten im Lande herum, um nach „dem Rechten" zu sehen. Da die Untertanen freien Zutritt hatten, wurden manche Streithändel ohne nähere und gründliche Untersuchung entschieden. Dies war einerseits in Bezug auf schnelle Durchführung des Verfahrens ein Vorteil; allein auf der anderen Seite wurde diese Gewohnheit auch Anlaß zu einer oberflächlichen und ungerechten Rechtsprechung. Jeder Ort, der die Ehre der landesherrlichen Anwesenheit hatte, war verpflichtet den Grafen und sein Gefolge während ihres Aufenthaltes zu beherbergen und zu verköstigen. Diese sogenannte „Atzungspflicht"[49]) mußte allmählich auch gegenüber den gräflichen Dienern und Jägern geübt werden; selbst die Geistlichkeit wurde ihr unterworfen, obwohl sie natürlich des öfteren Beschwerde gegen „dergleichen Mißbräuche" führte, wie sie diese Einrichtung zu nennen pflegte[50]).

Zu Anfang des 15. Jahrhunderts finden sich sichere Spuren, wonach die Grafen von Henneberg außer den Landgerichten auch ein eigenes Hofgericht hatten[51]). Dieses war gewöhnlich mit zwölf Personen besetzt, deren jede ein des Heerschildes fähiger Lehensmann sein mußte.

Ein solches Hofgericht befand sich beispielsweise in Schleusingen. Dieser Gerichtshof war ursprünglich das Forum aller gräflichen Vasallen und Mannen, welche vor demselben nicht nur Recht zu geben und zu nehmen berechtigt und verpflichtet waren, sondern auch dort mit ihren Lehensgütern bedacht wurden[52]).

---

49) a. a. O. I. S. 432.

50) So beschwerten sich im Jahre 1414 die Klöster Veßra und Rora, die wegen ihrer Güter zu Exdorf, von derartigen Einquartierungen frei zu sein glaubten, a. a. O. I. S. 432 Anm. z.

51) a. a. O. I. S. 432/433.

52) a. a. O. I. S. 433.

Die Zuständigkeit der gräflichen Hofgerichte[53]) wurde bald dadurch erweitert, daß ihnen nach und nach die Schlichtung jener Streitigkeiten übertragen wurde, über die vorher die gräflichen Landgerichte zu befinden hatten. Das hing vor allem damit zusammen, daß die Regenten anfingen die Rechtssachen systematischer zu behandeln und daß allmählich das römische Recht eingeführt wurde, das nur von rechtswissenschaftlich Geschulten und Vorgebildeten verstanden und gesprochen werden konnte. Das bedeutete eine Abkehr vom echten deutschen und überkommenen Rechtsdenken.

Die Grafen von Henneberg ernannten — um dem Zuge der Zeit gerecht zu werden — aus den Reihen ihrer Vasallen einzelne Räte, denen — allerdings unter dem persönlichen Vorsitz des Grafen — die oberste Gerichtsbarkeit über das ganze Land anvertraut und übertragen wurde[54]). So bildete sich nach und nach eine Art „ständiges Richterkollegium".

Diesen Hofgerichten waren nunmehr alle Centgerichte unterstellt. Zugleich waren sie das, was wir heute Rechtsmittelgerichte nennen (zweit- beziehungsweise drittinstanzliche Gerichte), in Bezug auf Entscheidungen, die von den Centgerichten getroffen worden waren und mit deren Ergebnis die Parteien nicht einverstanden waren[55]).

Neben diesen Arten von Gerichten gab es noch bei den Hennebergern die sogenannten Austrägalgerichte[56]). Diese wurden gebildet, um die Streitigkeiten zu schlichten, in welche die Grafen von Henneberg des öfteren mit den benachbarten Fürsten und Herren verwickelt waren. Daneben wurden mit diesen Nachbarn jedoch auch sogenannte Einigungsverträge abgeschlossen.

Die Zuständigkeit der Austrägalgerichte erstreckte sich auf alle laufenden und künftigen Streitigkeiten in dieser Richtung. Sie waren entweder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gebildet. Die Personen, mit denen diese „gewillkürten Gerichte" besetzt waren, waren zwei oder drei von jeder Partei ernannte adelige Räte und ein Obmann („Ungerade"), der bei Stimmengleichheit der Schiedsrich-

53) a. a. O. I. S. 433.
54) a. a. O. I. S. 433.
55) a. a. O. I. S. 433.
56) a. a. O. I. S. 434.

ter war, insofern, als seine Stimme den Ausschlag gab. Dieser Oberrichter wurde allgemein von beiden Parteien gemeinsam gewählt. Wurde man sich hinsichtlich der Person des Oberrichters nicht einig, so hatte jede Partei einen geeigneten Kandidaten vorzuschlagen und das Los bestimmte dann den zum Richter zu bestellenden. Zuweilen wurde die Wahl des Obmannes auch demjenigen Teil überlassen, der die Stelle des Klägers vertrat, allerdings mit der Auflage, daß er denselben aus der Reihe der adeligen Räte des Beklagten zu wählen hatte. Starb einer der Schiedsrichter oder mußte einer aus irgendwelchen Gründen seinen Dienst verlassen, so mußte seine Stelle durch Ernennung eines anderen innerhalb von acht Tagen von demjenigen Herrn wiederbesetzt werden, der den Ausgeschiedenen bestellt hatte[57]).

Bei ausgebrochenen Streitigkeiten bestimmte der Obmann den Parteien an einem genau bezeichneten Ort einen Tag, an dem sie in Person oder durch Bevollmächtigte vertreten, erscheinen und von ihren Räten so viele „Zusatzleute" mitbringen mußten, als in dem jeweiligen Austrägalgerichtsvertrag vorgesehen waren. In Ansehung des einmal anberaumten Tages hielt man es öfters so, daß, wenn eine Partei nicht erschienen war, diese sofort ihrer Ansprüche und Einreden für verlustig erklärt und nicht weiter gehört wurde[58]).

Der Prozeß selbst war einfach und kurz. Wofür keine bestimmten gesetzlichen Regelungen getroffen waren, entschied man nach der Billigkeit oder — wie nach von Schultes die Urkunden berichten — „nach freundlichen Rechten"[59]). War einmal die betreffende Streitigkeit durch einen gerichtlichen Ausspruch beigelegt, so blieb es schlechterdings dabei. Jede Rechtsmittelinstanz lehnten die Grafen von Henneberg hier durchwegs ab. Sie würden es für ehrlos empfunden haben, wenn die eine oder andere Partei den Urteilsspruch („Austrag") nicht hätte befolgen wollen[60]).

Die Bildung beziehungsweise Anrufung der Austrägalgerichte war das gebräuchlichste und naheliegendste Mittel, die Nachbarn im Bande der Freundschaft zu erhalten. Der Gebrauch solcher „Aus-

57) a. a. O. I. S. 435.
58) a. a. O. I. S. 435.
59) a. a. O. I. S. 435.
60) a. a. O. I. S. 435.

träge" war im Hause Henneberg so an der Tagesordnung, daß fast alle Unstimmigkeiten auf diese Art beigelegt wurden, sodaß vor Errichtung des Kammergerichts (1495) sehr selten ein kaiserliches Gericht angegangen wurde[61]).

Darüber hinaus dienten sie vereinzelt jedoch auch der Bereinigung von Streitigkeiten innerhalb der Henneberger Familien. Den Beweis hierfür liefert eine Urkunde vom 14. September 1444[62]), die eine „Austrägalgerichts-Entscheidung über die von dem Grafen Heinrich zu Henneberg an die Kinder seines verstorbenen Bruders Wilhelm erhobenen Erbansprüche an die Grafschaft Henneberg" zum Inhalt hat.

Eine Besonderheit bestand nur hinsichtlich der gerichtlichen Austragung von Streitigkeiten zwischen Vasallen und Dienern des einen mit solchen des anderen Herrn. In diesen Fällen mußte der Streit vor demjenigen H o f gerichte geschlichtet werden, zu welchem der Beklagte gehörte[63]).

Ebenso wurde es auch gehalten, wenn zweier Herren gemeine Untertanen oder arme Leute miteinander im Streit lagen, hier mußte der Kläger an das S t a d t - oder C e n t gericht appellieren dem der Wohnsitz des Beklagten unterstellt war[64]).

Mit den eben besprochenen Austrägalgerichten hatten die B u r g f r i e d e n insofern eine Ähnlichkeit, als sie ebenfalls der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung nach gewissen vertraglichen Grundsätzen dienten. Während jedoch die Austrägalgerichtsverträge — in ihrer überwiegenden Mehrzahl — zwischen den Hennebergern und f r e m d e n Herren abgeschlossen wurden, sollte mittels der Burgfrieden vor allem die Eintracht zwischen den Angehörigen der drei bezw. zwei Henneberger Linien unter sich und zwischen den Hennebergern und solchen Herrscherhäusern gewahrt werden, mit denen sie der gemeinschaftliche Besitz eines Gutes, Schlosses, Ortes oder Amtes verband[65]).

So standen die Grafen von Henneberg-Römhild wegen Münnerstadt mit Würzburg, wegen Salzungen mit dem Hause Sachsen und

61) a. a. O. I. S. 435.
62) „Hennebergisches Urkundenbuch", VII. Teil, Seite 134.
63) a. a. O. I. Seite 435.
64) a. a. O. I. Seite 435/436.
65) a. a. O. I. Seite 436.

wegen der Schlösser Wildberg, Henneberg und Ilmenau mit den Grafen von Henneberg-Schleusingen in Gemeinschaft. Um nun das gute Einvernehmen untereinander aufrechtzuerhalten und zu festigen, war es notwendig besondere Verträge zu schaffen und in Ansehung der ‚Burghuthe" eine sichere Einrichtung zu treffen. Diesem Zweck sollten eben die Burgfrieden dienen. Die gewöhnlichsten Bestimmungen, die ein solcher Burgfriede enthielt, gingen dahin, daß beide Herren das „Ganerben"schloß — unter „Ganerben" verstand man ja , besonders die Miterben einer Burg, die sich zu gegenseitiger Hilfe und Nachfolge verbündet haben"[66]) — gemeinsam zu schützen und die Befestigungswerke auf gemeinschaftliche Kosten in gutem Zustand zu erhalten hatten; für den Fall, daß sie selbst miteinander Krieg führen sollten, hatten ihre beiderseitigen „Burgmänner" an der Fehde keinen Anteil zu nehmen[67]).

4. Das Strafrecht war, wie alle Rechtsgebiete, keineswegs auch nur annähernd so fixiert, wie wir es heute vor uns haben. Einmal kam das daher, daß sich — bevor sich ein regelrechter Richterstand entwickelte — die Rechtspflege in den Händen von Laien befand, die nicht nach Paragraphen richteten, sondern nach ihrer eigenen, zum Teil auf überkommenen Sitten und Gewohnheiten beruhenden — mehr oder weniger richtigen — Anschauung.

Andererseits hatte man damals auch eine ganz andere Vorstellung als heute von der Schwere der Delikte, wie sich aus den später angeführten Beispielen ergibt.

Das „vernunftmäßige" Rechtsfinden führte im frühen Mittelalter in Zweifelsfällen, das heißt in solchen, bei denen Richter und Schöffen die rechtliche Struktur und Natur des angeblich begangenen „Vergehens" nicht mit Sicherheit erforschen konnten, zu den sogenannten Gottesurteilen (ordalia), welche der in damaliger Zeit herrschende Glaube, daß Gott alles recht machen werde, einerlei wie die Menschen auch darüber denken mochten, hervorgebracht hatte. Durch sie offenbarte die Gottheit dem Menschen die sonst für ihn nicht erkennbare Wahrheit. Man ging dabei von der Vorstellung aus, daß derjenige, der sich an einem glühenden Eisen oder in siedendem Wasser die Haut verbrannte, unbedingt des ihn

66) „Glossarium Diplomaticum Seite 878 unter „Ganerben .
67) a. a. O. I. Seite 436.

beschwerenden Delikts schuldig sein müßte; denn sonst hätte Gott durch ein Wunder seine Unschuld kundgetan. Auch der ‚gerichtliche Zweikampf" war ein sehr wichtiges und weitverbreitetes Gottesurteil. Echte Ordalien habe ich in hennebergischen Urkunden leider nicht bezeugt gefunden. Es spricht jedoch — wegen der allgemeinen Verbreitung, die diese Art der Rechtsfindung auch in jener Zeit noch hatte, insbesondere haben sich die Zweikämpfe länger erhalten als die anderen Gottesurteile, — eine gewisse Vermutung dafür, daß diese Einrichtung auch im Hennebergischen bekannt war und vielleicht auch angewandt wurde.

Im engsten Zusammenhang mit diesen Gottesurteilen stehen die sogenannten Rechtskämpfe, eine Art Zweikämpfe, bei welchen es dem Himmel überlassen wurde, Verbrechen und Schuld beziehungsweise Unschuld durch deren Ausgang zu offenbaren. Dafür, daß diese im Mittelalter weit verbreitete Art der Rechtsfindung auch bei den Hennebergern angewendet wurde, sei ein Beispiel angeführt[68]): Ein von dem Centgericht zu Benshausen gefälltes Urteil vom Jahre 1405 beweist, daß die Grafen von Henneberg die beiden Ritter von Wenckheim wegen eines von ihnen begangenen Raubes angeklagt hatten und sie an dem festgesetzten Gerichtstage mit ihren „gewappneten Kämpfern" — vermutlich sind hier „campiones" gemeint, von Schultes läßt sich darüber nicht näher aus auch finden sich in anderen Quellen darüber keine Anhaltspunkte — erwarteten. Allein die Ritter von Wenckheim erschienen nicht zum Austrag des Kampfes, weshalb sie für überwunden und aller ihrer Landrechte und Lehngüter und sogar der christlichen Gemeinschaft für verlustig erklärt wurden.

Für diese Kämpfe waren besondere Regeln vorgeschrieben, die unbedingt zu beachten waren[69]). Erwähnt sei hier nur, daß für die Grafschaft Henneberg wohl die Gerichtsordnung des Bruckengerichts zu Würzburg als Muster anzusehen war, nach deren Vorschriften die Kämpfe ausgetragen werden mußten. Auch enthielten Sachsen- und Schwabenspiegel[70]) Bestimmungen über die Austragung der Rechtskämpfe, die, soweit sie nicht ausdrücklich in den hennebergischen Gerichtsordnungen wiederge-

68) a. a. O. II. Seite 241.
69) und 70) a. a. O. II. Seite 242.

geben waren und demzufolge ipso iure Anwendung fanden, auch beachtet wurden. Was die Geltung dieser beiden Rechtsbücher im Hennebergischen anlangt, so ist in Kürze darüber folgendes zu sagen: Es besteht eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit dafür, daß sowohl Sachsen- als auch Schwabenspiegel im Hennebergischen zumindest bekannt waren, ja auch Geltung hatten. Dies hängt einmal mit der territorialen Lage der Grafschaft Henneberg, an der Grenze zwischen dem Süden und Norden des deutschen Lebensraumes zusammen und auf der anderen Seite liegt dieser Umstand in der großen Verbreitung begründet, die beide Rechtsbücher im Laufe der Zeit erfahren haben. Es sei hier nur ein Ausschnitt aus der Darstellung Stobbes genannt[71]): „Noch am Ende des Mittelalters sprach man auf dem Reichstage im Jahre 1498 die Überzeugung aus, daß der dritte Teil Deutschlands nach dem Sachsenspiegel lebe. Auch Urkunden und Schöffensprüche vom Anfang des 14. Jahrhunderts beweisen, wie häufigen Gebrauch man vom Sachsenspiegel machte. Endlich zeigen auch die häufigen Drucke des Sachsenspiegels, welche seit dem 15. Jahrhundert in dem südlichen Deutschland erschienen, daß sein Ansehen in Deutschland allgemein war. So konnte sich die Ansicht allmählich bilden, daß er gemeines Recht sei." Es ist ferner zu bedenken, daß die damalige Zeit noch nicht von einer so streng durchgeführten Rechtsordnung durchdrungen war wie unsere Zeit heute. Vielmehr neigte jede Partei dazu, sich das Recht zunutze zu machen, von dem sie sich einen für sie günstigen Ausgang des Rechtsstreites erhoffte. Das beweist zum Beispiel auch die schon auf Seite 23 der vorliegenden Arbeit zitierte Urkunde vom 14. September 1444. In dem dort beurkundeten Erbschaftsstreit berief sich die eine Partei, hinsichtlich des Eintritts der Volljährigkeit, auf ein Alter von 14 Jahren, während die andere Partei ein Alter von 18 Jahren als das maßgebende angesehen wissen wollte. Brückner[72]) sagt von der Angabe des Alters nach dem Schwabenspiegel es sei „offenbar die richtigere". Er meint damit wahrscheinlich die nach dem damals geltenden Recht „richtige" = maßgebende Ansicht. In dieser bestimmten Art und Weise kann meines Erachtens von einem damals „geltenden

71) In „Geschichte der deutschen Rechtsquellen", Seite 363.
72) „Hennebergisches Urkundenbuch", VII. Teil, Seite 134 in der Anmerkung.

Recht" nicht gesprochen werden, eben weil eine streng durchgeführte Rechtsordnung und damit „ein geltendes Recht" fehlte. Die Ansicht Brückners stellt sich demnach als bloße Vermutung dar, für die jeder urkundliche Beleg fehlt. Von Schultes[73]) ist dagegen auch der Ansicht, daß sowohl Schwaben- als auch Sachsenspiegel im Hennebergischen gegolten haben.

Neben den Zweikämpfen war es auch üblich, daß sich der eine oder andere Teil einer Anzahl Eideshelfer (conjuratores) bedienen durfte[74]). Diese waren eine Art Zeugen, jedoch nicht in dem Sinn, in welchem wir heute von Zeugen sprechen — die nämlich das wiederzugeben haben, was ihnen auf Grund persönlicher eigener Wahrnehmung von der betreffenden Sache bekannt ist —, sondern jene hatten nur zu beschwören, daß sie diejenige Partei, die sich ihrer bediente und die einen Eid abzulegen hatte, für glaubwürdig hielten und daß deren Eid rein und nicht meindeidig war[75]).

Dafür, daß auch im Hennebergischen von der Einrichtung der Eideshelfer Gebrauch gemacht wurde, liefert eine Urkunde vom 10. Januar 1380 den Beweis[76]). In dieser ist ein Streit zwischen den Grafen Hermann und Heinrich von Henneberg wegen des Besitzes des halben Gerichts zu Benshausen niedergeschrieben und unter anderem gesagt: „... und hatte zu ihm — der Graf Hermann — zwen unverworffin Man, die do swuren, daz der Eit rein were und nicht meint ...".

Über die einzelnen Deliktstatbstände, die Bestrafung der Täter und die Strafen selbst, ist wenig zu sagen.

Im allgemeinen kannte die damalige Zeit nur folgende Delikte: Mord Meineid, schweren Diebstahl, Treubruch, Landesverrat, Brandstiftung, Straßenraub, Notzucht, Vergiftung, Körperverletzung, einfachen Diebstahl und Beleidigung. Nähere Definitionen, wie sie uns heute in den Paragraphen des Strafgesetzbuches gegenübertreten, kannte man in damaliger Zeit nicht, da geschriebenes Strafrecht nicht vorhanden war[77]).

---

73) a. a. O. II. Seite 242.
74) a. a. O. II. Seite 244.
75) Eckhardt: „Sachsenspiegel, Land- und Lehnrecht" III, 88 § 3 Seite 160: „Da na sal sveren sin getuech, dat sin eid si reine unde unmeine".
76) a. a. O. I. Seite 487.
77) Es ist lediglich bekannt, daß zu Anfang des 16. Jahrhunderts (1520) für

Welche Sühne man für die begangenen Straftaten wählte und wie man über die Schwere der Verbrechen i.w.S. damals dachte, sei an Hand eines Beispiels gezeigt: Aus einer Urkunde vom Jahre 1416[78]) geht hervor, daß ein gewisser Eberhard Hofmeister zu Römhild wegen eines begangenen Mordes mit 59 seiner Freunde und Gesellen 45 Pfund Wachs auf den Kirchhof zu Mellerstadt tragen und dieses dann teils den Verwandten des Erschlagenen, teils dem Grafen von Henneberg (Friedrich) als Buße geben mußte. Auch hatte er auf dem Platz, auf dem der Mord begangen wurde, ein steinernes Kreuz aufzurichten und dann eine Wallfahrt nach Rom zu unternehmen.

Abschließend sei zu diesem Punkt noch bemerkt, daß damals, abgesehen von handhafter Tat und einigen fiskalischen Klagen, im allgemeinen ein Einschreiten „von Amts wegen" (Offizialverfahren) — wie wir es heute im Strafprozeß kennen — nicht bekannt war. Die Gerichte traten vielmehr nur in Tätigkeit, wenn sie angerufen wurden und zwar in der Regel vom Geschädigten beziehungsweise Verletzten selbst, in Ausnahmefällen auch von der Sippe des Getöteten. Doch ist nicht zu verkennen, daß sich allmählich das Rügeverfahren entwickelte, das in seinen Anfängen bis in die Karolingerzeit zurückreicht. Es bestand darin, daß der Graf, insbesondere bei Totschlag, Verdächtige vorladen konnte. Diese mußten dann mit Hilfe von Eideshelfern den Tatverdacht von sich ablenken, sich „reinigen". Eine Anzahl bestbeleumundeter Männer wurde als Rügegeschworene verpflichtet. Diese Männer hatten auf amtliche Frage (Inquisition) ihre Kenntnis von der Missetat anzuzeigen.

Nach dem Sachenspiegel ist beispielsweise der sogenannte Bauermeister rügepflichtig (also eine Art öffentlicher Ankläger[79]): Er muß auf Grund bestimmter Tatbestände, die der Text angibt, anklagen, wenn der Verletzte selbst, beziehungsweise dessen Sippe, die Klage nicht erhebt. Zu diesen Tatbeständen gehören vor allen die Fälle, in denen die Verfolgung des Verbrechens mit

---

die Grafschaft Henneberg eine eigene Halsgerichtsordnung bestanden haben soll, a. a. O. II. Seite 250.

78) a. a. O. I. Seite 433.

79) Hirsch: „Der Sachsenspiegel", 1. Buch Art. 2 § 4 Seite 111.

dem Schreien des „Gerüftes" eingeleitet wird, so zum Beispiel bei Mord, Raub, Notzucht, Diebstahl[80]). Durch „Schreien des Gerüftes" wurden die Volksgenossen bei einer den allgemeinen Frieden gefährdenden Tat oder sonstiger Bedrohung der Volksgemeinschaft zur Hilfe aufgeboten.

5. Bei der Betrachtung des Zivilrechts müssen wir uns freilich darüber klar sein, daß wir hier nicht streng von privatem = bürgerlichem Recht im eigentlichen Sinne sprechen können, sondern daß uns die zur Verfügung stehenden Urkunden allenfalls gräfliches Hausrecht und Recht der Herrschaften untereinander im zivilrechtlichen Gewande übermitteln, daß dieses Rechtsgebiet also — modern gesprochen — stark öffentlich-rechtlichen Einschlag hat. Es fußt ähnlich wie das Strafrecht weniger auf gesetzlichen Normen als vielmehr auf Herkömmlichkeiten und Gewohnheiten, die zurückreichen bis in die germanische Zeit und das frühe Mittelalter.

Die Verträge wurden in feierlicher Form vorgenommen, von der uns die ältesten Urkunden und Geschichtsbücher Zeugnis ablegen. Grundsätzlich ist zu sagen, daß „alle Willenserklärungen notwendig vor Zeugen und in eigener Person und zwar mit „Hand und Mund" (mit „Worten und Werken") erfolgten, in dem die erforderliche symbolische Handbewegung durch den sie begleitenden Ausspruch formelhafter Worte den beabsichtigten Rechtsinhalt empfing. Der Empfänger der Willenserklärung hatte den Akt in der Regel mit derselben oder einer ihr entsprechenden Handgebärde zu begleiten, oder die gegenseitige Übereinstimmung wurde durch Überreichung oder Zuwerfen eines als Rechtssymbol dienenden Gegenstandes zum Ausdruck gebracht. Das bedeutsamste unter diesen Wahrzeichen war der Stab (festuca), der teils als Wanderstab, teils als Botenstab bei den verschiedensten Rechtsgeschäften eine hervorragende Rolle spielte. Wegwerfen des Stabes („Verschießen") bedeutete einseitigen Verzicht oder ein Sich-Lossagen von einer Person oder Sache, Zuwerfen einen Verzicht zugunsten des Empfängers. Erst im Mittelalter wurde der Stab bei manchen Rechtsgeschäften auch wohl durch einen Halm (stipula) ersetzt, so daß Stabreichung und Halmwurf als gleichwertige Formalakte erschienen"[81]).

80) Hirsch: „Der Sachsenspiegel , 2. Buch, Art. 64 Seite 220.

81) Schröder-v. Künßberg: „Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte , Seite 302 ff.

Diese „symbolische Rechtsgestaltung" war im ganzen Mittelalter tonangebend und hat auch das hennebergische Rechtsleben beherrscht. In welcher Form hier Rechtsgeschäfte insbesondere Grundstücks- und Hausübereignungen vor sich gingen, soll im folgenden kurz behandelt werden.

Die Urkunden geben uns hierüber reichlich Aufschluß:

„Heinrich von der Hart verkauft dem Kloster Veßra alle seine Besitzungen im Dorfe zu der Hart um 128 Pfund Heller", 6. Dez. 1339[82]): „Ich Heynrich von der Hart und ich Cuenne sin ehliche wirtin, bekennen offenlichem an disem brife, daz wir mit bedachtem Mute und mit gesampter hant, mit wiln und mit worte aller unsir kinder haben zu kaufe gigebin und vurkauft recht und redlichen ... und verzihen uns des selbin guts mit munde, mit handen und mit halme ...".

„Hertuid von Schwallungen d. Ält. verkauft dem Abte zu Breitungen die Rechte und Eigenschaft, die er an den Gütern in der (Toden)-Warth hatte, um 18 Pfund Heller", 29. Februar 1344[83]): „... der vorgenanten gute vorzihe ich genslich mit hande, mit halme, mit munde, mit aller ansprache, eginschaft und rechte, unde laze sy uf den vorgenanten hern ...".

Urkunde vom 30. April 1507[84]):

„Anno domini septimo freitags nach dem sonntage jubilate hat, frewe Martah Voitin durch ihren schulteß zu Rothelmar, Cristen Leitterbawen die gutter zu Exdorf in by geschriebenem brive, begriffen meinem gnedigen hern grave Wilhelmen mit munde, hande und halmen lassen uffgeben, auch die besitzer ledig gezellt, die dan alßbalden personliche pflicht gebhan meinem gnedigen hern und der herschafft forter laut dises brives zu gewartten und sind mit iren zinsen gein Theymar ins ampt gewisen und sint ditz die besitzer mit namen ...".

Auf Grund dessen, daß sämtliche bis jetzt erwähnte Urkunden im Hinblick auf die Übertragung des Eigentums an Grundstücken die Worte „mit munde, hande(n) und mit halmen" enthalten, glaube ich unbedenklich den Schluß ziehen zu können, daß die Grund-

82) „Hennebergisches Urkundenbuch", II. Teil, Seite 34.
83) „Hennebergisches Urkundenbuch", II. Teil, Seite 67.
84) Im Original im „Gemeinschaftlichen hennebergischen Archiv" Meiningen, unter Sect. III E Nr. 11.

stücksübereignung im Hennebergischen, so wie es nach fränkischer Sitte Brauch war, mit „Hand und Halm" beziehungsweise mit „Mund und Halm" vorgenommen worden ist. Urkunden oder sonstige maßgebende Belege, die vielleicht ein anderes Ergebnis hätten zulassen oder rechtfertigen können, sind mir wenigstens nicht bekannt geworden. Vor allem enthält die für uns aufschlußreichste und bedeutendste Quelle, das „Hennebergische Urkundenbuch" keinen urkundlichen Beleg, der uns über die Übertragung des Eigentums an Grundstücken in anderer Weise als der oben geschilderten belehren könnte. Auch in den von von Schultes bearbeiteten „Urkundenbüchern" zu seiner „Diplomatischen Geschichte des gräflichen Hauses Henneberg" finden sich keine Urkunden, die den von mir gezogenen Schluß nicht zuließen.

Urkunde vom 16. Dezember 1341[85]): Johann Reinmantel verkauft dem Domherrn Konrad von Memelbrun ein Haus zu Schmalkalden nebst Zubehör um 21 Pfund Heller wiederlöslich: „Ich Johans Reynmantil bekenne offenliche ... daz ich ... habe verkauft und vorkaufe ... daz huos, daz ist gelegin in der selbin stat zu Smalkaldin uf eyn sitin gegin dem hofe, da ich inne wone ... auch globe ich ... dem hern Cuenrad werschaft zu tuonne an geurde des selbin guetis als eygins recht ist, wan wir das gemant werdin!"

Nun noch ein Beispiel dafür, daß auch im Hennebergischen bei Grundstücksübereignungen Zeugen zugezogen wurden:

Urkunde vom 4. April 1335[86]): Kunigunde, Witwe Simons von Bedheim, verkauft mit ihren Kindern dem Kloster zu Veßra fünf Äcker Wiese um 33 Pfund Heller: „... Gezyge dises kaufes sin Herman Schake und Cunrat schulmeister zu Veszere ...".

Ob und welche symbolhafte Handlungen die Übereignungsakte bei beweglichen Sachen bekleideten, können wir heute nicht mehr mit Gewißheit feststellen, denn in den hennebergischen Urkunden finden sich darüber keine Anhaltspunkte. Wir dürfen jedoch mit einiger Berechtigung die Vermutung aussprechen, daß auch hier die Rechtsgeschäfte, um dem Zuge der Zeit gerecht zu werden, in feierlicher Form abgeschlossen wurden.

---

85) „Hennebergisches Urkundenbuch", II. Teil, Seite 55.
86) „Hennebergisches Urkundenbuch", II. Teil, Seite 16.

Erst nach und nach — vor allem seit der Einführung des fremden Rechts — wich das reale Geschäft dem schriftlichen „Vertrag". Eine genaue zeitliche Abgrenzung bis wann das hennebergische Rechtsleben von den in feierlicherweise vorgenommenen Realkontrakten bestimmt und von wann ab der schriftliche Vertrag ohne Hinzufügen von symbolhaften Handlungen darin herrschend war, kann nicht getroffen werden, da kein plötzlicher Wechsel eintrat, sondern sich der Übergang allmählich vollzog. Diese schriftlichen Verträge fanden in der Folgezeit Anwendung auf sämtliche Rechtsgeschäfte. Auch hierüber geben die hennebergischen Urkunden reichlich Aufschluß[87]). Es würde zu weit führen, wollte man versuchen sämtliche Verträge, die die Henneberger abgeschlossen haben wiederzugeben; einige Beispiele mögen deshalb genügen, das Wesen der damaligen Verträge zu erkennen:

a) Graf Heinrich von Henneberg Ascha verkauft Schloß und Stadt Ebenhausen an seinen Vetter Graf Heinrich zu Henneberg-Hartenberg um 200 Silbermark, Vertrag vom 15. Oktober 1315[88]): „Wir Heinrich und Gottes Gnaden Grafe von Hennenberg bekennen offentliche an disen geinwertigen Briefe für Uns unde unser Erben, daz Graffe Heinrich meines Bruders Sun Grafen Herrmanns von Hennenberg unde sine Erben, Ebenhusen Huß und Stat, Gerichte. Zollin, Vorwerk, Czehen, eigen Lute, unde waz dazu gehoert, gesucht unde ungesucht, wie ez benennt ist, losen sullen umbe Zweyhundert Marck Silbers ...".

b) Graf Günther von Käfernburg verspricht durch Vertrag vom 25. Juli 1322 dem Grafen Heinrich von Henneberg 600 Silbermark zu bezahlen[89]):

„Wir Guenther von Gots Gnaden Graue von Kevernbergk bekennen offentlich ... daz wir uns mit den edlen Manne Grafen Heinrichen von Henneberg der Her ist zu Ascha unsern lieben Schwager umb unsers Bruders Tochter siner wirtinnen Zugab, haben gesagt und gericht als hernach von Wort zu Wort geschrieben steht. Wir haben inne gelobt entrewen und on sin Stat zu getrewer Handt, den edlen Manne Grave Bertold von Hennenberg und

87) a. a. O. I. Seite 453 ff. und a. a. O. II. Urkundenbuch.
88) a. a. O. I. Seite 457 V.
89) a. a. O. I. Seite 461 IX.

Graven Heinrichen, sinen Sone unsern lieben Vettern und geloben in disen Brief zugeben sechshundert Marck lodigs Silbers ...".

c) Erzherzog Maximilian von Österreich bekennt sich gegenüber Graf Otto von Henneberg zu einer Schuld von 4000 Goldgulden; Urkunde von 1486[90]):

„Wir Maximilian ... bekennen für uns und unser Erben und Nachkommen und tun kunt offentlich mit dem Brief, als uns der Hochgeborn Fuerst unser lieber Oheim, Herr Ott Graue unde Herre zu Henneberg, viertausent churfuerster Guelden in Gold auf unser Anlangen und Begern zu unsern mercklichen notturften bereit geliehen hat, das wir ... geloben und versprechen auch wißentlich in Craft diß Briefs, das wir seiner lieb, seinen erben oder wer uns mit diesem unsern Brief mit jrem gutten Willen ermant, die beruerten viertausent churfuerster Guelden in Gold ausrichten und bezalen sullen und wollen ...".

d) Graf Heinrich von Henneberg-Schleusingen verspricht seinem Schwiegersohn, Graf Friedrich von Henneberg-Römhild, 4000 Gulden Ehesteuer und verschreibt ihm dafür die Hälfte des Schlosses Henneberg; Urkunde vom 4. Mai 1393[91]):

„Wir Heinrich von Gots Gnaden Graf von Henneberg, bekennen und thun kunt mit disen offin Brive ... daz wir Friedrich unsern lieben Eidem ingesagt haben und setzen im in mit Craft ditz Brives, den halben Teil unsers Schlosses Henneberg mit aller siner Zugehoringe halp, nicht uzgenumen ... für vier tuset Guelden die gut sin an Golde und swer genugk an Gewichte, die wir im geben sullen zu Elisabethen unser liben Tochter für daz Zugelt ...".

e) Graf Michel von Wertheim und dessen Gemahlin Sophie, geborene Gräfin von Henneberg, verzichten auf ihr Erbrecht an den hennebergischen Landen; Urkunde vom 14. September 1423[92]):

„Wir Michel Grave zu Wertheim und Wir Sophia Grafinne zu Wertheim geborn von Hennenberg sine ehliche Hußfrawe beckennen vor uns und unser Erben und thun kunt allermenniclich, daz Wir mit vereintem Mute und freyhem guten Willen uns gein dem

90) a. a. O, I. Seite 627 CX.
91) a. a. O. I. Seite 498 XXXIX.
92) a. a. O. I. Seite 543 LXVII.

Edeln und Wolgebornen Jorgen Graven zu Henneberg unserm lieben Swager und Bruder und sinen Erben verziehen haben, geueßern und verzyhen uns auch geinjne alles des Erbeteyles, den Wir oder unser Erben itzunden hatten oder hernachummer gewinnen mochten ...".

Diese Belege mögen genügen und einen kleinen Einblick geben in die einstige Rechtsgestaltung der Henneberger auf dem Gebiete des „bürgerlichen Rechts".

Abschließend sei hierzu nur noch kurz auf den Begriff des sogenannten Einlagers eingegangen. Darüber, daß dieses Rechtsgebilde auch im Hennebergischen bekannt und in Gebrauch war, gibt uns von Schultes[93]) Aufklärung. Dies war eine rein deutschrechtliche Einrichtung und stellte eine Verpflichtung dar, die jeder Vertragsteil, gewissermaßen als Garantie für Erfüllung seiner Leistung, zu übernehmen hatte. Vor allem ausgeprägt war dieses „Einlager" auf dem Gebiete des Darlehns- und Bürgschaftsvertrages und zwar im Hinblick auf Bezahlung des versprochenen Darlehns. Es fand jedoch auch auf die anderen Vertragstypen Anwendung. Sein Wesen bestand darin, daß — für den Fall der Nichteinhaltung von Vertragsverpflichtungen durch einen Vertragsteil — der andere Vertragspartner mit einer bestimmten Anzahl reisiger Pferde und Knechte in einer öffentlichen Herberge an einem bestimmten Ort absteigen und dort solange auf des anderen Kosten verbleiben durfte, bis jener seiner Verbindlichkeit nachgekommen war. Diese „Einlager" waren weger der erhöhten Kosten ein sehr wirksames Mittel den Schuldner zur Erfüllung seiner Leistung anzuhalten und zugleich schnitten sie diesem die Möglichkeit ab, seine Nachlässigkeit auf irgend eine Art und Weise zu entschuldigen.

Was das Erbrecht anlangt, so seien zwei grundlegende Ausführungen Füßleins vorangestellt[94]):

„Während in Deutschland die größeren Reichslehen und Fürstentümer den Grundsatz der Unteilbarkeit bewahrt hatten, war in den meisten Grafschaften die Idee des Amtes so völlig verloren gegangen, daß man schon im 13. Jahrhundert hier allgemein und unbedenklich die privatrechtliche Sukzession anwandte und sie wie

93) a. a. O. II. Seite 245.
94) „Zeitschrift des Vereins f. Thür. Geschichte , 28. Band Seite 333.

Allodialvermögen und kleinere Lehen teilte. Von dieser allgemeinen Erscheinung machte die Grafschaft Henneberg keine Ausnahme". An einer anderen Stelle sagt Füßlein[95]):

„Das Einzige, was sich mit einiger Sicherheit erweisen läßt, ist, daß Graf Hermann auf kleinere allodiale Besitzungen, vielleicht als eine Art Apanage abgeteilt worden ist. Im übrigen aber ist das hennebergische Gesamtgebiet, sind namentlich alte Lehensgüter den Brüdern zu gemeinsamer Hand geblieben."

Hieraus kann man unbedenklich den Schluß ziehen, daß zwar grundsätzlich — auch im Hennebergischen — zwischen Allod und Lehen geschieden wurde, daß aber diese Unterscheidung sehr verwischt war, ja, im Laufe der Zeit, sogar stark zu der privatrechtlichen Sukzession neigte. Zunächst wird es jedenfalls so gewesen sein, daß die Lehengüter ungeteilt auf den zur Erbschaft Berechtigten, meist den ältesten Sohn, übergingen, während das übrige Vermögen des Erblassers unter die restlichen Erben geteilt wurde. Bestimmte Regeln über die Verteilung des letzteren waren nicht vorhanden, sodaß sich Näheres darüber nicht zusammentragen läßt.

Abschließend sei nur noch darauf hingewiesen, daß die Wildbahn ungeteilt auf die Erben überging: „Graf Bertold von Henneberg stellt einen Brief aus über die gemeinsame Wildbahn und — die Verleihung der Lehen durch den Ältesten des gräflichen Geschlechts — Schleusingen 25. Februar 1310"[96]):

„Wir Bertolt von gotes gnaden graue zu Henneberg tun kunt ... das es in der herschaft von Hennenberg also her von alter kumen ist ..., das dy wiltban ... alzumale ungeteylet ist; unde wer der elter unter den herren von Hennenberg ist, ... das der danne die lehen alle tragen und lihen sol ...".

6. In Kirchensachen war die Gewalt der Grafen von Henneberg, wie die aller weltlichen Herren in jener Zeit, in sehr enge Grenzen eingeschlossen[97]). Die Aufsicht über Kirchen und Klöster und insbesonder die geistliche Gerichtsbarkeit übte der Bichof aus und zwar im Hennebergischen der Bischof von Würzburg. Da die Bischöfe wegen der Größe ihrer Diözesen — das Gebiet der Würz-

95) „Zeitschrift des Vereins f. Thür. Geschichte , 11. Band Seite 173.
96) „Hennebergisches Urkundenbuch", I. Teil, Seite 48.
97) a. a. O. I. Seite 436.
98) In „Die Würzburger Diözesanmatrikel", Seite XXI.

burger Diözese soll nach Bendel[98]) 20 000 qkm umfaßt haben! — nicht zugleich in jedem Gebietsteil ihrer Diözese nach dem Rechten sehen konnten, waren ihnen Hilfspersonen beigegeben. Eine hervorragende Stellung unter ihnen nahm der Archidiakon ein. Dieser „archidiaconus" war bereits in fränkischer Zeit Gehilfe des Bischofs[99]). Sein Amtsbezirk deckte sich ursprünglich mit dem Umfang der Diözese, seit der Wende des 9. und 10. Jahruhnderts wurde es jedoch üblich, jede Diözese in mehr oder weniger kleine oder große Archidiakonate zu zerlegen[100]). Die Leitung der Archidiakonate[101]) lag regelmäßig in den Händen von Domdignitaren oder Domherren, Pröbsten, Äbten, ja selbst von Pfarrern. Der Archidiakon war demnach zumeist deshalb Inhaber seines Amtes, weil er zum Beispiel Dompropst war, nicht weil ihm der Bischof das Amt anvertraut hatte[102]). Die Archidiakone sollten in erster Linie Gehilfen des Bischofs sein bei der Prüfung der zu ordinierenden Geistlichen, bei der Aufsicht über das Bistum und seiner Visitation und schließlich beim Send gericht[103]). Je häufiger und länger sie jedoch als Stellvertreter der Bischöfe diese Funktionen ausfüllten, desto größere Unabhängigkeit von den Bischöfen wußten sie sich zu erwerben; bald erfüllten sie jene Obliegenheiten im eigenen Namen und als ein ihnen zustehendes Recht, das sich von dem der Bischöfe abgezweigt hatte[104]). Bereits im 12. Jahrhundert konnte der Archidiakon als ein „judex ordinarius" angesehen werden; er hielt nunmehr selbständig die Sendgerichte ab, verhängte über Kleriker Geldstrafen und kirchliche Zensuren[105]). Die Bischöfe betrachteten natürlich das Anwachsen der Unabhängigkeit der Archidiakone mit Unwillen, was schließlich sogar zu einem Kampf der Bischöfe gegen

---

99) Werminghoff: „Verfassungsgesch. d. deutschen Kirche im Mittelalter", Seite 156.
100) Werminghoff: „Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter", Seite 156.
101) Werminghoff: „Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter", Seite 156.
102) Werminghoff: „Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter", Seite 156.
103) Vgl. S. 38 der Arbeit.
104) Werminghoff: „Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter", Seite 156.
105) Werminghoff: „Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter", Seite 156.

die Archidiakonate und deren Leiter führte[106]). Das 13. Jahrhundert bedeutet den Höhepunkt der Macht der Archidiakone[107]). Von da an beginnen die Bischöfe, insbesondere durch die Einrichtung der sogenannten „Bischöflichen Offiziale", die Rechtspflege der Archidiakone einzuengen[108]).

Daraus, daß die Abtretung des östlichen Würzburger Bistumsgebietes — im Jahre 1007 infolge der Gründung des Bistums Bamberg — nicht nach Archidiakonaten, sondern nach Gauen erfolgt sei, schließt Bendel[109]), daß eine Einteilung des Bistums Würzburg in Archidiakonate damals noch nicht bekannt gewesen sei. Vielmehr seien Archidiakone urkundlich zum ersten Male im Jahre 1057 bezeugt und zwar bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts bis zur Höchstzahl von vier. Diese Ansicht Bendels scheint die richtige zu sein, jedenfalls haben wir mangels Urkunden keine Anhaltspunkte, die auf das Gegenteil schließen ließen. Ob diesen Archidiakonen auch bereits ein bestimmter Amtsbezirk zugewiesen war oder ob sie ihre Tätigkeit bald hier bald dort entfalteten, können wir heute ebenfalls aus Mangel an urkundlichen Aufzeichnungen nicht mehr feststellen.

Seit dem 13. Jahrhundert lassen sich die Archidiakone im Bistum Würzburg in größerer Zahl nachweisen[110]). Anderer Ansicht ist Krieg[111]), wenn er behauptet, daß das Bistum Würzburg schon seit dem 3. Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts in 12 Archidiakonate eingeteilt gewesen sei; einen Beleg für diese Ansicht konnte ich jedoch finden. Was diese Zwölfzahl anlangt, so wird man im Hinblick auf deren erstmaliges Auftreten auch die Meinung Bendels teilen müssen[112]), wonach als erster Beleg hierfür die Matrikel des Michael de Leone gelten kann, die bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts zurückreicht.

---

106) Krieg: „Der Kampf der Bischöfe gegen die Archidiakone im Bistum Würzburg .

107) Werminghoff: „Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter", Seite 158.

108) Werminghoff: „Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter , Seite 158.

109) In „Die Würzburger Diözesanmatrikel", Seite XXIII.

110) In „Die Würzburger Diözesanmatrikel", Seite XXIII.

111) In „Der Kampf der Bischöfe gegen die Archidiakone im Bistum Würzburg", Seite 16.

112) In „Die Würzburger Diözesanmatrikel..." Seite XXIII und III.

Neben der Einteilung des Bistums Würzburg in Archidiakonate läuft nach der Diözesanmatrikel des 15. Jahrhunderts die Einteilung in Landkapitel[113]), die wohl dem Archidiakonat unterstanden — so auch Bendel[114]) — und einen Dekan an der Spitze hatten.

Für die Mitte des 15. Jahrhunderts ergeben sich auf Grund der Bistumsmatrikel folgende 10 Archidiakonate beziehungsweise 18 Landkapitel, in die das Bistum Würzburg eingeteilt war[115]): Kitzingen; Münnerstadt; Gerolzhofen; Iphofen und Schlüsselfeld; Windsheim und Zenn; Crailsheim, Künzelsau und Hall; Weinsberg und Buchen; Karlstadt; Geisa, Mellrichstadt und Coburg; Ochsenfurt und Mergentheim. Nicht verzeichnet sind dabei der Archidiakonat des Dompropstes über die Stadt Würzburg und der Archidiakonat zu Fulda.

Die Archidiakone hatten hauptsächlich die Pflicht den ihnen unterstellten Kirchensprengel jährlich zu visitieren und zwar hinsichtlich der Sitten der Geistlichkeit und des wirtschaftlichen Zustandes der Klöster. Auch hatten sie die unter dem Klerus vorgefallenen Streitigkeiten zu schlichten.

Diese Kirchenvisitationen nannte man Sendgerichte.

Die Unkosten, welche bezüglich der Unterkunft und Verpflegung der Sendrichter entstanden, mußten nach der Angabe einiger hennebergischer Erbbücher von den Landesuntertanen getragen werden[116]).

Über die Sendgerichte ist im Sachsenspiegel, der, wie auf Seite 25/26 der Arbeit dargelegt, ja auch im Hennebergischen Geltung hatte, unter anderem folgendes gesagt[117]): „Jeder christenmann ist verpflichtet, ein sendgericht zu besuchen, dreimal im Jahre, seit dem er zu seinen tagen gekommen ist, in dem bistume, in dem er ansässig ist. Freier Männer gibt es aber dreier Art: Schöffenbare Leute, die der bischöfe, pfleghafte, die der dompröpste, landsassen, die der erzpriester sendgericht besuchen sollen".

Wir können daraus ohne weiteres die Bedeutung ermessen, die den Sendgerichten zukam; insbesondere können wir daraus auch

113) Bendel: „Die Würzburger Diözesanmatrikel . . ." Seite XXIV.
114) Bendel: „Die Würzburger Diözesanmatrikel . . ." Seite XXIV.
115) Bendel: „Die Würzburger Diözesanmatrikel . . ." Seite XXVII.
116) Unter den landesherrlichen Einkünften als Sendgeld oder Sendhafer bekannt, a. a. O. I. Seite 438.

entnehmen, daß die Zuständigkeit der Sendgerichte nicht nur auf den Klerus beschränkt bliebt, sondern sich auch auf die weltlichen Untertanen erstreckte.

Die Reformation gab schließlich der Kirchenverfassung eine Wendung. Graf Georg Ernst von Henneberg (1544) und einige Jahre darauf dessen Vater (1549) bekannten sich zur protestantischen Religion und führten die evangelische Lehre im Hennebergischen ein[118]). Die Untertanen teilten mit ihren Herren die gleiche Religion, nach dem Grundsatz „cuius regio, eius religio". Die Folge davon war, daß sich die nunmehr ergehenden landesherrlichen Vorschriften auch in Kirchensachen gegenüber den bischöflichen Anordnungen durchsetzten. Auf diese Weise gelangten die Grafen in den Besitz des Kirchenregiments, das bisher die Bischöfe und Archidiakone ausgeübt und verwaltet hatten. Die alten Sendgerichte und damit die Sendrichter verschwanden und an ihre Stelle traten ein Konsistorium und die Einteilung der gräflichen Lande in gewisse Sprengel[119]). Zugleich wurden sämtliche Lande in Dekanate unterteilt, welche dem Konsistorium oder dem sogenannten Kirchenrat unterworfen waren und die einen Dekan an der Spitze hatten.

Von Schultes weiß in diesem Zusammenhang noch zu berichten[120]), daß die gewaltigen Einkünfte, die durch die Aufhebung mancher reicher Klöster und Stiftungen nunmehr dem „Staatssäckel" zuflossen, nicht wie in anderen Ländern, säkularisiert oder zu den Domänengütern geschlagen, sondern „für die Erhaltung der gereinigten Religion, für die Ausbreitung der Wissenschaften und zur Versorgung der Armen" verwandt wurden, also — modern gesprochen — einem gemeinnützigen Zweck dienten und so in den Dienst der Volksgemeinschaft gestellt wurden.

---

117) Hirsch: „Der Sachsenspiegel", Erstes Buch, Art. 2 § 1 Seite 110.
118) a. a. O. II. Seite 315.
120) a. a. O. II. Seite 317.
119) a. a. O. II. Seite 319.

Lebenslauf.

Ich, Otto Dehler, wurde am 21. Januar 1913 als erster Sohn des Prokuristen Carl Dehler und seiner Ehefrau Nelly, geb. Müller, in Neuhaus am Rennweg/Thür. geboren. Meine Schulbildung erhielt ich in Neuhaus und in Coburg, insbesondere an der Oberrealschule zu Coburg, an der ich im Februar 1932 die Reifeprüfung bestand. Ich studierte Rechts- und Staatswissenschaften an den Universitäten Würzburg, München und Erlangen. Am 19. Juni 1935 bestand ich vor dem Justizprüfungsamt beim Oberlandesgericht Nürnberg die erste juristische Staatsprüfung. Zur Zeit befinde ich mich im Vorbereitungsdienst beim Landrat Coburg.

Zu besonderem Dank bin ich Herrn Universitätsprofessor Dr. Liermann, Erlangen, verpflichtet, unter dessen Leitung meine Doktorarbeit entstand. Desgleichen danke ich Herrn Staatsarchivrat Dr. Heins, Coburg, der mir in liebenswürdiger Weise bei der Beschaffung der Literatur behilflich war.